Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 15. Juni 1993, Vormittag Mardi 15 juin 1993, matin

08.00 h

Vorsitz - Présidence: Herr Piller

Präsident: Die Koordinationskonferenz hat heute morgen getagt und sich mit der Frage der eventuellen Verlegung der Herbstsession nach Genf befasst. Sie hat mehrheitlich beschlossen, hier in Bern zu tagen.

Ich möchte ganz klar festhalten: Es ist nicht so, dass wir nicht gerne nach Genf gegangen wären, überhaupt nicht; diese Einladung, diese Idee sind Iobenswert. Aber es stand zuwenig Zeit zur Verfügung, um die Konsequenzen abzuklären, die damit verbunden wären. Wir bedauern, dass diese Idee an die Oeffentlichkeit getragen worden ist, bevor die Konsequenzen abgeklärt wurden.

Eine weitere Mitteilung: Heute hat Willy Loretan Geburtstag. Wir gratulieren ihm ganz herzlich und wünschen ihm alles Gute. (Beifall)

92.070

Landwirtschaft. Volksinitiativen Agriculture. Initiatives populaires

Botschaft und Beschlussentwürfe vom 19. August 1992 (BBI VI 292) Message et projets d'arrêtés du 19 août 1992 (FF VI 284)

Jagmetti, Berichterstatter: Seit 1947 ist die Landwirtschaft ausdrücklich in der Bundesverfassung verankert. Bei der Revision der Wirtschaftsartikel in der Nachkriegszeit war auch die Agrarpolitik in Artikel 31bis Absatz 3 der Bundesverfassung umschrieben worden. Es handelte sich damals um eine Neuorientierung der gesamten schweizerischen Wirtschaft mit der Zielsetzung, von der Kriegswirtschaft zum offenen Markt zu gelangen. Die korporatistischen und anderen Tendenzen, die noch in den dreissiger Jahren geherrscht und zur ersten Fassung der Wirtschaftsartikel 1937 geführt hatten, waren überwunden. Es galt, in einem vom Krieg zerstörten Europa einem Wiederaufbau einzuleiten und dabei eine offene Politik nach zwei Richtungen hin durchzuführen: erstens im Sinne einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung und zweitens im Sinne des offenen internationalen Austausches.

Freier Wettbewerb und freier internationaler Markt konnten aber nicht einfach auch die Ausrichtung der schweizerischen Agrarpolitik sein. Die Gründe dazu sind uns bekannt. Unsere Landwirtschaft produziert unter schwierigeren topographischen Gegebenheiten als ihre Konkurrenten in anderen Ländern. Sie produziert mit höheren Kosten für den Boden, für die Löhne und für den vor- und nachgelagerten Aufwand.

Wir hatten eine sehr stark verschuldete Landwirtschaft, was zum Entschuldungsgesetz Anlass gegeben hatte. Schliesslich herrschten damals keine international wirklich freien Weltmarktpreise, sondern die Preise waren durch verschiedenste staatliche Massnahmen stark beeinflusst. So konnte die schweizerische Landwirtschaft nicht einfach ihrem Schicksal überlassen werden. Sie erhielt in der Bundesverfassung eine von jener der anderen Wirtschaftszweige abweichende Stellung, mit anderen Worten: Sie wurde als ordnungspolitische

Ausnahme in den Verfassungstext aufgenommen. Deshalb figuriert sie noch heute in Artikel 31 bis Absatz 3 der Verfassung als Zweig, bei dem von der Handels- und Gewerbefreiheit abgewichen werden kann.

Die weitere Entwicklung auf Verfassungsstufe vollzog sich dann in anderen Bereichen, die aber auf die Landwirtschaft einen sehr starken Einfluss haben. Die Raumplanung wurde 1969 in der Bundesverfassung verankert, nicht zuletzt nachdem sich erwiesen hatte, dass die Trennung von Siedlungsgebiet und Landwirtschaftsgebiet ohne eine neue Verfassungsbestimmung nicht möglich war. Artikel 22quater BV hat also ausgeprägt auch einen agrarpolitischen Hintergrund. Zwei Jahre danach, nämlich 1971, fand der Umweltschutzartikel Eingang in die Verfassung. Diese Thematik beschäftigte unsere Agrarpolitik in den letzten Jahren in besonderem Masse. Nun ist es Zeit zu einem neuen Schritt in der Verfassung, und zwar zu einem Schritt von der ordnungspolitischen Ausnahme zur gestaltenden Aufgabe. Die Agrarpolitik kann nicht weiter als blosse Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit in der Verfassung stehen, mit dem Hinweis, es gehe um die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie um die Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes. Die Landwirtschaft hat in unserem Land eine gestaltende Aufgabe für Raum und Bevölkerung. Sie sollte in der Verfassung mit dieser Funktion - und nicht als blosse Abweichung von der ordnungspolitischen Grundidee - verankert

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben unterbreitet Ihnen mit ihrem Vorschlag zu einem neuen Verfassungsartikel keinen Antrag zu einer plötzlichen und unerwarteten Kehrtwendung in unserer Agrarpolitik. Im Frühjahr letzten Jahres haben wir hier die Neuordnung unserer Landwirtschaftspolitik anhand des 7. Landwirtschaftsberichtes beraten. Ausgegangen sind wir von den Oberzielen und haben dann darüber gesprochen, wie sie in einem neuen Umfeld zu realisieren seien. Es blieb aber nicht beim Programm. Gestützt auf diese Diskussion sind Artikel 31a und 31b als Ergänzung ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen worden. Diese Bestimmungen sind auf den 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten.

Unmittelbaren Anlass zur Rechtsetzung auf der Verfassungsstufe bildeten allerdings zwei Initiativen. Spontan gehandelt haben also weder der Bundesrat noch die Kommissionen der Bundesversammlung, um eine neue Verfassungsvorschrift aufzustellen. Beide nahmen die Idee einer verfassungsrechtlichen Bereinigung aber auf, nachdem in der Sache selbst die ersten Schritte schon getan worden waren. Wir machen also keine neue Politik mit der Aenderung der Verfassung, sondern wir schaffen, wenn wir auf diese Vorlage eintreten und sie so bereinigen, einen neuen verfassungsrechtlichen Ueberbau zu einer veränderten Landwirtschaftspolitik, über die wir schon gesprochen haben und für die wir die ersten Schritte schon ins Gesetz aufgenommen haben.

Am 26. Februar 1990, also noch vor unserer Diskussion über den 7. Landwirtschaftsbericht, wurde die vom Schweizerischen Bauernverband lancierte Initiative eingereicht, und zwar mit 262 435 Unterschriften. Diese Initiative sieht einen neuen Bundesverfassungsartikel 31octies mit drei Absätzen vor: Ziele, Mittel und Finanzierung.

Vier Monate später, am 12. Juni 1990, wurde die Initiative

«Bauern und Konsumenten – für eine naturnahe Landwirtschaft» lanciert und am 6. Dezember 1991 mit 110 928 Unterschriften eingereicht. Anders als die Initiative des Bauernverbandes geht sie formell davon aus, dass man die Landwirtschaftspolitik weiterhin in Artikel 31bis Absatz 3 und Absatz 6
verankert. Sie setzt die Akzente anders – der Titel sagt es
schon – und hebt den Umweltschutz und auch die Konsumentenanliegen hervor.

Der Bundesrat unterbreitet uns mit seiner Botschaft vom 19. August 1992 einen eigenen Entwurf als Gegenvorschlag zu diesen beiden Initiativen. Auch der Bundesrat möchte am Artikel 31 bis Absatz 3 BV festhalten und dort einige Korrekturen anbringen.

Ihre Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat die Fragen geprüft und ist an mehreren Sitzungen zur Auffassung gelangt, es wäre doch zweckmässig, die Agrarpolitik aus ArtiS

kel 31bis Absatz 3 herauszulösen. Das ist wesentlich mehr als eine kleine formelle Bereinigung. Es steckt die Grundidee dahinter, dass man nun von der 1947 geschaffenen ordnungspolitischen Ausnahme wegkommen und in der Landwirtschaftspolitik eine gestaltende Aufgabe für Raum und Bevölkerung sehen soll. Deshalb diese Hervorhebung in einem eigenen Verfassungsartikel.

Nun möchte ich Ihnen diese Bestimmung, wie sie die Kommission vorschlägt, kurz erläutern und sie damit auch etwas gegen die Bestimmungen abgrenzen, die in den beiden Initiativen und im bundesrätlichen Entwurf entahlten sind.

Der Aufbau des Artikels ist einfach. Er enthält einen Absatz mit den Zielen und einen mit den Mitteln. Die Oberziele würden also in Artikel 31octies Absatz 1 umschrieben. Von diesen Oberzielen war seit Jahren die Rede. Sie stehen aber in keinem Erlass, sondern in den jeweiligen Landwirtschaftsberichten mit einer gewissen Erneuerung und Aktualisierung. Wenn sich aber unsere schweizerische Landwirtschaftspolitik an bestimmten Oberzielen orientiert, wäre es doch richtig, dass wir diese auch festlegen und sie umschreiben würden. Das soll ja der Orientierungsmassstab sein, und Orientierungsmassstäbe gehören nicht einfach in Berichte, sondern sie gehören in die Rechtsordnung und insbesondere in die Verfassung.

Wir haben die bisher üblichen Oberziele aufgenommen. Sie finden sie im Gegenvorschlag der Kommission in Absatz 1. Dabei sind schon in der Einleitung zwei Rahmenbedingungen neu hervorgehoben worden, nämlich Umwelt und Markt. Wie ich schon gesagt habe, hat der 1971 in die Verfassung aufgenommene Umweltschutzartikel starke Rückwirkungen auf die Landwirtschaft. Wir haben das mit den Ausführungbestimmungen zum Umweltschutzgesetz erlebt. Ich erinnere Sie an die Verordnung über den Schadstoffgehalt des Bodens und an andere Bestimmungen. Wir haben erneut davon gesprochen, als wir Artikel 14 ins Gewässerschutzgesetz aufgenommen haben.

Der Umweltschutz hat uns stark geleitet in der Umschreibung der Artikel 31a und 31b im Landwirtschaftsgesetz anlässlich unserer letztjährigen Beratung. Nun soll das also in der Einleitung zum ersten Absatz der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung hervorgehoben werden. Gleichzeitig aber verbinden wir damit eine Zielvorstellung, nämlich eine stärkere Orientierung am Markt.

Wir wissen, dass auf der einen Seite weltweit ein Ueberschuss an Landwirtschaftsprodukten herrscht und auf der anderen Seite Menschen an Hunger sterben. Dieses unglückliche und nicht tragbare Geschehen können wir allerdings mit einem eidgenössischen Verfassungsartikel nicht einfach korrigieren, sondern das muss das Bemühen auf weltweiter Ebene sein. Wir möchten für unsere nationale Politik die stärkere Ausrichtung auf den Markt in die Einleitung dieser Zielumschreibung aufnehmen.

Die einzelnen Ziele werden dann anschliessend genannt. Die Ernährungsgrundlage steht an erster Stelle. Das ist nicht historisch in einer Rückschau auf die Anbauschlacht zu verstehen, sondern durchaus gegenwartsbezogen. Die Landwirtschaft sehen wir als Nahrungsmittelproduzentin und damit als Lieferantin einer entscheidenden Existenzgrundlage.

Die Nachhaltigkeit der Nutzung unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist für uns alle nichts Neues. Von nachhaltiger Nutzung wird in amtlichen Dokumenten allerdings nicht erst gesprochen, seit das Wort in seiner englischen Fassung von «sustainable development» in aller Leute Mund ist. Ich darf den Bundesrat loben, aber Herr Bundesrat, Sie werden mir verzeihen, dass ich mein Lob in diesem Moment auf den Bundesrat von 1875 konzentriere, der nämlich damals in seinem Entwurf zum Forstpolizeigesetz das Wort «Nachhaltigkeit» zweimal aufgenommen, also für die Zukunft geradezu wegweisend gehandelt hat. Wir zweifeln nicht daran, dass der heutige Bundesrat in gleicher Weise wegweisend urteilt und dass spätere Generationen das ihrerseits feststellen werden.

Das Anliegen der Nachhaltigkeit erfasst heute aber einen sachlich viel weiteren Bereich, und insbesondere wird der Landwirtschaft ein erheblicher Teil der Verantwortung übertragen. Denn Landwirtschaft darf nicht Raubbau sein, sondern soll Pflege des unersetzlichen Gutes auch für die folgenden

Generationen sein. Das tönt etwas pathetisch; das ist aber einfach so und muss uns lenken.

Den Bauern sehen die Bauern selbst und ihre Landsleute in anderen Berufen nicht als Landschaftsgärtner. Aber wir alle wissen, dass die Bewirtschaftung von Wiesen, Aeckern und Rebbergen für den Raum, in dem wir leben, von grösster Bedeutung ist. Die Landwirte übernehmen diese Aufgabe. Das zu verkennen, hiesse die Augen vor einer eindeutigen Leistung unserer Landwirtschaft verschliessen; diese Leistung möchten wir hervorheben, ohne damit den Landwirt zum Pfleger der Landschaft umzufunktionieren. Die gestaltende Aufgabe beim Raum ist eine sehr wichtige Tätigkeit.

In den Oberzielen ist jeweils die Rede vom Beitrag der bäuerlichen Bevölkerung an die Kultur im ländlichen Raum. Wir wollten keine Aufgabe in dieser Richtung formulieren, weil es nicht Sache der Bevölkerung im allgemeinen ist, das Selbstverständnis einer Bevölkerungsgruppe festzulegen. So ist das vierte Ziel auf die Besiedlung ausgerichtet worden.

Das Problem der Aufrechterhaltung von Einwohnerzahlen, die auch in den Dörfern des Berggebietes eine echte Gemeinschaft sichern, kann nicht mit agrarpolitischen Massnahmen allein gelöst werden; das wissen wir. Deshalb hat der Ständerat auf Vorschlag seiner Kommission für Wirtschaft und Abgaben vor einem Jahr ein Postulat überwiesen, in welchem ein Bericht über die längerfristige Entwicklung des Berggebietes verlangt wird. Dass die Besiedlung aber ohne Agrarstrukturen im Haupt- oder im Nebenerwerbsbetrieb nicht möglich ist, wissen wir alle.

Das also wäre die Umschreibung der Oberziele, die sehr knapp gehalten werden muss, denn wir legiferieren ja hier auf Verfassungsstufe und sollten uns nicht in Einzelheiten verlieren, sondern die Jalons setzen, damit die Landwirtschaftspolitik dann eine bestimmte Ausrichtung hat.

Der zweite Absatz von Artikel 31 octies, den wir Ihnen beantragen, nennt die Mittel. Wieder ergibt sich der Rahmen aus der Einleitung. Der bäuerliche Betrieb ist anvisiert, also der Betrieb des selbstbewirtschaftenden Bauern. Dass es sich um einen Haupterwerbsbetrieb handeln müsste, ist damit nicht gesagt. Der Nebenerwerbsbetrieb darf als Unternehmungsform nicht ausgeschlossen werden, wenn die Ziele von Absatz 1 angestrebt werden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir doch in vielen Landesgegenden eine Struktur der Bodenbewirtschaftung haben, die sehr stark auf den Nebenerwerbsbetrieb ausgerichtet ist.

Die Selbsthilfe, die Sie ebenfalls in der Einleitung finden, ist schon heute Voraussetzung für staatliche Unterstützung – ich mache Sie auf Artikel 31bis Absatz 4 der Bundesverfassung aufmerksam – und soll es auch bleiben. Zudem muss von der Handels- und Gewerbefreiheit auch in Zukunft abgewichen werden können, was zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich festgehalten wird. Wenn ich Ihnen sagte: Weg von der ordnungspolitischen Ausnahme und hin zur gestaltenden Aufgabe, dann ist damit natürlich nicht die Unterstellung der Agrarpolitik unter den freien Wettbewerb gemeint, sondern es soll zum Ausdruck kommen, dass Agrarpolitik noch mehr ist als eine Ausnahme davon.

Die Massnahmen werden in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie wirksam werden sollen. Es ist also nicht primär eine Gewichtung, sondern es ist eine zeitliche Abfolge, die hier anvisiert ist. Die Massnahmen bilden teils Gegenstand von Kompetenznormen – dort, wo die Kann-Formel verwendet wird –, teils von Gesetzgebungsaufträgen; dort haben wir die Muss-Formel.

Die Infrastruktur – im weitesten Sinne verstanden – steht an erster Stelle (Bst. a): Ausbildung, Forschung und Beratung einerseits, Investitionshilfe andererseits dienen dazu, die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Landwirtschaft zu schaffen. Wenn hier die Kann-Formel verwendet worden ist, hat das seinen Grund darin, dass nicht alles vom Bund zu regeln und vorzukehren ist, sondern dass die Kantone und die Organisationen ihren Anteil haben sollten; ferner sollen nicht alle alles machen. Wenn in den weiteren Arbeiten die Reihenfolge innerhalb der Litera a geändert werden sollte, hätte ich viel Verständnis dafür, aber darüber können wir nachher noch sprechen.

Ε

Die Selbsthilfe (Bst. b) als Voraussetzung für die agrarpolitischen Massnahmen wird uns im anschliessenden Traktandum beschäftigen. Wir haben hier eine Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung vorgesehen, ähnlich wie in der Verfassung die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von Rahmenmietverträgen vorgesehen ist. Es soll durch diese Bestimmung verhindert werden, dass Trittbrettfahrer von den Leistungen anderer profitieren, und es soll erreicht werden, dass damit die Solidarität auch gegenüber jenen durchgesetzt werden kann, die sich ihr sonst entziehen würden.

Das neue bäuerliche Bodenrecht ist in der Volksabstimmung angenommen worden. Dass der Bund zum Erlass entsprechender Vorschriften ermächtigt ist, steht heute schon in der Verfassung und muss bei Wegfall der anderen Bestimmung neu verankert werden (Bst. c).

Der Unterschied in der Formulierung von Litera b und Litera c ist eher zufällig entstanden, von der Kommission aber ausdrücklich gebilligt worden. Das Bodenrecht wird in der Tat weitgehend im Gesetz selbst geregelt, während im Agrarwirtschaftsrecht der Verordnung grosse Bedeutung zukommt, ohne dass das Gesetz als Grundlage überflüssig würde. So ist es nicht falsch, im einen Fall einfach von Bestimmungen und im anderen Fall von Vorschriften zu sprechen, die auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden; denn im bäuerlichen Bodenrecht ist das Wesentliche im Gesetz enthalten, während in der Agrarwirtschaftspolitik dann vieles in Verordnungen geregelt wird.

Wie beim Bodenrecht wird für die Direktzahlungen (Bst. d) die Muss-Formel verwendet. Jedem fällt der Bezug auf Artikel 31a Landwirtschaftsgesetz auf. Dass es sich dabei nicht um eine Einzelheit des Gesetzes handelt, sondern dass in den Direktzahlungen allgemein ein Einkommensbestandteil liegen soll, kommt im neuen Verfassungsartikel zum Ausdruck. Direktzahlungen sind nicht Zahlungen ohne Grund; sie sind Gegenleistung, also Entgelt für Leistungen, die von den Landwirten im allgemeinen Interesse erbracht werden, um die Ziele nach Absatz 1 zu erreichen.

Separat aufgeführt werden, wie im Gesetz, auch in den Verfassungsbestimmungen die Zahlungen für ökologische Sonderanstrengungen (Bst. e). Ausgerichtet werden sie jenen, die besonders umwelt- und tiergerecht produzieren, die also mehr tun als das, wozu jeder nach den Vorschriften des Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzes und des Tierschutzes verpflichtet ist. Solche Zahlungen sollen zu speziellen Leistungen anregen und ganz oder teilweise kompensieren, was dadurch an Einkommen entfällt.

Sie sehen, dass die Kommission mit den Literae d und e von Absatz 2 eine Zweiteilung und nicht eine Dreiteilung solcher Direktzahlungen vorgesehen hat. Sie geht, ähnlich wie Artikel 31a und 31b des Landwirtschaftsgesetzes, davon aus, dass Direktzahlungen jenen geleistet werden, die die gesetzlichen Regeln über Umweltschutz und Tierschutz einhalten. Und sie geht davon aus, dass jenen, die für Umwelt- und Tierschutz mehr tun, zusätzliche Leistungen nach Litera e ausgerichtet werden. Sie geht aber nicht davon aus, dass es Landwirte gibt, die gesetzeskonform produzieren und keine Leistungen erhalten, solche, die etwas mehr tun und deshalb entsprechende Leistungen erhalten, und solche, die noch mehr tun und dann die zusätzlichen Leistungen in Litera e erhalten. Es wird also in den nachfolgenden Beratungen zur Detailberatung zu prüfen sein, ob wir diese von der Kommission vorgeschlagene Zweiteilung oder ob wir eine Dreiteilung wünschen. Ich möchte die Detailberatung dazu nicht vorwegnehmen.

Ich habe Ihnen diesen von der Kommission beantragten Artikel 31octies etwas ausführlich erläutert und darauf verzichtet, Ihnen alle Einzelheiten zu den Initiativen des Bauernverbandes und der Umwelt- und Konsumentenorganisationen sowie zum Entwurf des Bundesrates vorzulegen. Die Thematik aber ist in allen vier Entwürfen ähnlich. Die Gewichtung ist etwas verschieden.

Was die Kommission zu einem Gegenentwurf in anderer Formulierung als jener des Bundesrates veranlasst hat, ist folgendes: Die Kommission wollte die Landwirtschaftsbestimmung der Verfassung aus Artikel 31 bis Absatz 3 herauslösen und mit Nennung von Zielen und Mitteln eine klarere Ordnung aufstellen. Es gilt, damit für unsere Landwirtschaftspolitik Pflöcke einzuschlagen und die Jalons zu setzen, wie ich schon zu Beginn sagte.

Darf ich noch darauf hinweisen, dass in der Kommission sowohl Unterzeichner der Bauernverband-Initiative als auch der Initiative der Umwelt- und Konsumentenorganisationen mitwirkten. Ich möchte diesen Kommissionsmitgliedern und den beiden Initiativgruppen für die Zusammenarbeit danken. Ich möchte auch dem Bundesamt für Landwirtschaft und vor allem Herrn Bundesrat Delamuraz bestens für die kooperative Zusammenarbeit danken. Denn was Ihnen die Kommission vorlegt, ist nicht einfach aus dem Aermel geschüttelt worden, sondern wurde in Zusammenarbeit mit dem Departement, insbesondere mit dem Bundesamt für Landwirtschaft, entwickelt. Die Gespräche wurden auch unter den beiden Initiativkomitees geführt und haben auf diesem Weg Eingang in die Verfassungsarbeiten gefunden. Ich würde mich sehr freuen, wenn es zu einer gesamthaften Verständigungslösung kommen könnte.

Die Kommission schlägt Ihnen diese Grundausrichtung, über die wir im einzelnen noch sprechen werden, weitgehend einstimmig vor. Ich muss mich so ausdrücken: Den ersten Bundesbeschlussentwurf mit dem eigenen Entwurf hat die Kommission mit 10 zu 0 Stimmen angenommen, den zweiten Bundesbeschlussentwurf über die Initiative der Umwelt- und Konsumentenorganisationen hat sie mit 10 zu 2 Stimmen beschlossen. Ich bin mir aber bewusst, dass die Mitinitianten einige Hürden zu überwinden haben, um sich diesem Gegenvorschlag anzuschliessen.

Ich möchte Sie aber bitten, erstens auf die Vorlage einzutreten und zweitens die Vorlage gestützt auf den Gegenentwurf der Kommission zu beraten. Ich mache das mit dem besten Dank an alle, die mitgewirkt haben. Es war eine sehr kooperative Zusammenarbeit. Die Vertreter beider Initiativkomitees können bescheinigen, dass wir einen gemeinsamen Weg suchten und aus der Konfrontation herauskommen möchten, die ja schon von den Organisationen vermieden worden ist, indem sie die Gespräche gemeinsam geführt haben.

Namens der Kommission bitte ich Sie also, auf die Vorlage einzutreten und den Kommissionsanträgen mit dem Gegenentwurf zuzustimmen.

M. Cottier: Les deux initiatives sur la politique agricole répondent à des degrés divers aux objectifs définis par le 7e rapport sur l'agriculture. Si la première, celle de l'Union suisse des paysans, s'oriente en principe, à une exception près, vers les buts de la nouvelle politique agricole, la seconde, en revanche, l'initiative dite «Paysans et consommateurs - pour une agriculture en accord avec la nature», dépasse ces objectifs et est excessive dans ses effets. Elle demande en effet que des taxes et des contributions écologiques soient perçues, que des taxes d'importation soient prélevées. Il s'agit là de mesures qui sont contraires à la nouvelle politique agricole. Des taxes d'importation inscrites dans la constitution nous lieraient impérativement pour toute négociation internationale future et empêcheraient d'emblée la conclusion de nombreux accords internationaux. Cette initiative est donc en contradiction avec les principes d'un commerce international ouvert.

De surcroît, les deux initiatives veulent garantir un revenu équitable. Aucune profession dans notre pays ne bénéficie d'une telle garantie constitutionnelle et, en cette période où les personnes sans emploi perdent après 400 jours, voire 300, toute indemnité, on voudrait garantir de façon illimitée dans le temps un revenu équitable à une profession. Même s'il est vivement souhaité que l'agriculteur puisse réaliser un revenu décent, cette garantie ne peut toutefois pas trouver un ancrage constitutionnel.

Un contre-projet doit être opposé aux initiatives, et le contreprojet de la commission s'inspire largement du contenu de l'initiative de l'Union suisse des paysans. Le monde paysan est aujourd'hui profondément désécurisé, il doute de luimême. De nombreux paysans abandonnent leur exploitation. Une nouvelle disposition constitutionnelle, assortie de dérogations générales à la liberté du commerce et de l'industrie, S

renforcerait l'importance attribuée, au moins sur le plan constitutionnel, à l'agriculture et lui donnerait une place autonome et solide. L'agriculture en a fortement besoin.

C'est pourquoi je vous invite à soutenir le contre-projet qui est issu des débats de la commission.

Uhlmann: Ich unterstütze grundsätzlich die Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft», wie sie vom Bauernverband eingereicht wurde. Sie entspricht nämlich den Anliegen der Bevölkerung betreffend eine künftige Landwirtschaftspolitik sehr gut. Eine Abweichung von der Unterstützung der Initiative zugunsten eines Gegenvorschlages muss deshalb auch sehr gut und fundiert begründet werden. Zudem müsste der Gegenvorschlag in diesem Falle den Interessen und Anliegen der Initiative möglichst umfassend Rechnung tragen.

Aber dennoch gibt es Gründe für die Bevorzugung eines Gegenvorschlages, nämlich: Die Initiative wurde 1990 lanciert. Seither sind Veränderungen in der Landwirtschaftspolitik sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene eingetreten. Mit einem Gegenvorschlag kann also eine aktualisierte Norm eingeführt werden. Das Anliegen der Initianten, nämlich die Einführung von Direktzahlungen, konnte ja, wie wir wissen, bereits durchgesetzt werden.

Um dem Gegenvorschlag zustimmen zu können, muss er aber insbesondere folgendes zusätzlich aufweisen:

- 1. die Verbindung von Pflege und Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen, und nicht nur die Pflege der Kulturlandschaft:
- 2. das Ziel der Versorgung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln;
- 3. die Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.

Ihre Kommission hat unter der Federführung unseres verehrten Präsidenten einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, der die genannten Forderungen weitgehend beinhaltet. Zudem ist dieser Gegenvorschlag nach meinem Dafürhalten verfassungswürdig.

Die schweizerische Landwirtschaft hat in der Vergangenheit grosse Leistungen vollbracht. Die schweizerische Landwirtschaft wird in der Gegenwart von allen Seiten kritisiert und verunsichert; man könnte fast meinen, es gehe der schweizerischen Landwirtschaft ungefähr gleich wie unserer Armee. Aber ohne das eine macht das andere keinen Sinn. Die schweizerische Landwirtschaft wird in Zukunft neben den bisherigen Aufgaben neue, zusätzliche Aufgaben erfüllen müssen. Sie kann dies jedoch nur tun, wenn sie auch in Zukunft existieren kann und einen klaren, einfachen Verfassungsauftrag hat. Mir scheint, dass der Gegenvorschlag der Kommission diese Voraussetzungen garantiert.

Darum stimme ich diesem Gegenvorschlag zu und lehne die Initiativen ab. Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

M. Reymond: Le débat que nous tenons aujourd'hui est en soi une gageure. Il y a lieu d'examiner en un seul discours, si possible court, deux initiatives constitutionnelles touffues et souvent contradictoires, un contre-projet du Conseil fédéral, encore quelque peu inspiré du plan Wahlen et de l'immédiate après-guerre, ainsi qu'un contre-projet de la commission du Conseil des Etats qui se veut adapté à la situation résultant du 7e rapport sur l'agriculture ainsi qu'à la législation déjà mise en place ces derniers mois.

Cette gageure est d'autant plus difficile qu'en matière d'agriculture il y a autant d'opinions et de politiques possibles qu'il y a dans ce pays de paysans et de consommateurs. Chacun a en effet sa propre conception du problème, son propre accent prioritaire quant aux objectifs à atteindre et aux différents moyens d'y parvenir. La réalité commande, à mes yeux, de demeurer prudent et modeste dans l'appréciation de chacun des textes qui nous sont soumis. Selon que le présentateur mettra ou non l'accent sur un mot ou sur une phrase, il pourra soulever l'approbation ou la réprobation de son auditoire.

Nous sommes en effet en pleine crise agricole dans ce pays, et la place de l'agriculture et son rôle sont l'objet de maintes controverses au sein de la profession, mais surtout dans le public. A la contestation intérieure des consommateurs, des écologistes, des distributeurs et des importateurs, pour ne citer que ceux-là, s'ajoutent les pressions extérieures du Gatt, de la Communauté européenne et des pays de monoculture agraire qui souhaitent exporter chez nous. Tout cet arrièreplan politique, social et économique a pour conséquence que le débat public, au moment du vote du souverain sur les textes que nous examinons, fera appel à la psychologie autant qu'à la raison.

Nous pouvons en effet affirmer d'ores et déjà que ces articles constitutionnels ne modifieront guère les dispositifs récemment admis dans la législation, car la marge de manoeuvre entre ce qui est souhaitable et ce qui est raisonnable est très étroite. La Constitution fédérale ne changera rien aux réalités économiques ni climatiques, pas plus qu'à la nécessité d'adapter nos méthodes de production, écologiques ou non, à ce qui existe dans les agricultures de nos voisins, évoluées et soucieuses de progrès techniques elles aussi.

Si donc, nous recommandons de rejeter aussi bien l'initiative de l'Union suisse des paysans que celle intitulée «Paysans et consommateurs - pour une agriculture en accord avec la nature», c'est que l'une et l'autre prévoient des mesures qu'il serait dangereux de fixer au niveau constitutionnel, c'est-à-dire durables et difficilement modifiables, alors qu'elles relèvent de la loi et des ordonnances. De plus, les deux initiatives visent certains objectifs qui sont déjà réalisés. De même, certaines prétentions sont excessives. Elles seraient source de difficultés dans les négociations internationales.

Pour le reste, l'initiative de l'Union suisse des paysans a le mérite de définir un mandat de prestations de l'agriculture, tout en s'assurant que les ressources nécessaires à son exécution soient mises à disposition. Malheureusement, le texte de l'organisation faîtière paysanne pose des problèmes dans la mesure où il recoupe, dans une formulation nouvelle, une partie de l'actuel article 31 bis alinéa 3 de la constitution.

Quant à l'initiative «Paysans et consommateurs – pour une agriculture en accord avec la nature», elle va beaucoup plus loin que celle de l'Union suisse des paysans en matière de protection de l'environnement, de la nature et des animaux. Il s'agit en fait d'un manifeste d'opposition à la politique agricole officielle, qui veut délibérément consacrer des méthodes contre-productives et égalitaristes, et qui n'engendrerait, à coup de diktats réglementaires et trop coûteux pour les consommateurs et pour l'Etat, qu'une agriculture passéiste et marginale.

Venons-en maintenant aux deux contre-projets. Celui du Conseil fédéral, qu'il ne soutient pratiquement plus, est insuffisant et comporte un défaut. Il reprend simplement l'actuel article 31 bis alinéa 3 lettre b de la constitution et le complète sommairement. Ce faisant, il s'inscrit dans la poursuite de la politique agricole suggérée par le 7e rapport sur l'agriculture, mais il ne coupe pas avec les dispositions de base datant de 1947, inspirées du plan Wahlen et de la guerre.

Or, notre commission a été d'avis qu'il fallait rompre avec cette politique-là et, en s'inspirant mieux et précisément du 7e rapport sur l'agriculture, proposer de biffer l'actuel article 31bis alinéa 3 lettre b de la constitution et le remplacer par un article 31 octies qui consacre de manière plus complète et intelligible la réorientation de la politique agricole. Au premier alinéa, la commission reprend les objectifs de cette politique, alors que le deuxième fait explicitement référence à la nécessité des paiements directs pour réaliser le revenu paysan, tout en soulignant que la Confédération peut soutenir des exploitations qui produisent selon des méthodes particulièrement respectueuses de l'environnement. Ce contre-projet a le mérite d'être court, tout en étant complet, et de nature à satisfaire largement, à mes yeux, les protagonistes des deux initiatives qu'il convient de rejeter.

C'est ainsi que je vous demande de soutenir le contre-projet élaboré par votre commission.

Rüesch: Unsere Landwirtschaftspolitik befindet sich in einem Umbruch, der wie ieder Umbruch verschiedene Gefahren mit sich bringt, insbesondere die Gefahr der Uebersteuerung. Im Zweiten Weltkrieg stand die Landesversorgung im Zentrum der landwirtschaftlichen Aufgaben. In der Nachkriegszeit gelang es der Landwirtschaft durch hervorragende Arbeit, die Produktivität ganz gewaltig zu steigern. Daraus entstand das Ueberschussproblem. Die Bauern wurden also das Opfer ihrer eigenen Tüchtigkeit. Heute spricht man vor allem von den ökologischen Aufgaben der Landwirtschaft. Dabei verfällt man der Gefahr der Uebersteuerung. Man läuft Gefahr, den Versorgungsauftrag nicht mehr genügend zu beachten.

Sind Sie so sicher, dass die internationale Lage auf alle Zeiten so unproblematisch ist, dass wir auf den «Nährstand» verzichten könnten? Schon Machiavelli hat gesagt, dass die Menschen bei schönem Wetter nicht an den Sturm glauben wollten. Dieser Satz gilt für unsere nationale Sicherheitspolitik, er gilt aber auch für die Landesversorgung.

Es mag sein, dass die leistungsbetonte Landwirtschaft, insbesondere mit Hilfe der Chemie, die Grenze der ökologischen Toleranz da und dort überschritten hat. Wir dürfen nun aber nicht von einem Extrem ins andere verfallen. Es gibt auch eine Toleranzgrenze bei der Oekologisierung der Landwirtschaft. Irgendwo und irgendwann muss der Bauer auch noch produzieren dürfen und produzieren können. Ebensowenig wie man die moderne Spitzenmedizin durch den Massenanbau von Kamillen zur Herstellung von Kamillentee ersetzen kann, ebensowenig kann man die heutige Produktion von Nahrungsmitteln durch einen grossen Bannfluch auf die bisherige Agrartechnologie ersetzen.

Die Schweiz schützt die Landwirtschaft. Dieser Schutz wird immer wieder kritisiert. Eine schweizerische Landwirtschaft ohne jeglichen Schutz könnte aber nicht mehr lange existieren. Unsere Topographie und unser Klima nehmen uns bei den heutigen Transportmöglichkeiten und dem absolut freien Wettbewerb gegenüber jenen Ländern, in welchen man zum Beispiel zweimal im Jahr ernten kann, jede Chance. Dazu kommen die hohen Gestehungskosten für unsere Landwirtschaft. Diese ist in ein teures vor- und nachgeschaltetes System eingebettet. Von einem Franken Ertrag, den die Landwirtschaft erzielt, bleiben nur etwa 30 bis 40 Rappen beim Bauern.

Es ist ein Irrtum zu glauben, wir Schweizer seien die einzigen, welche die Landwirtschaft schützen. Soeben ist eine Analyse der OECD über die Agrarsubventionen erschienen. Daraus ergibt sich, dass die Agrarsubventionen in 24 OECD-Staaten im Jahre 1992 nochmals gestiegen sind. Die Subventionen erreichten durchschnittlich einen Anteil von 44 Prozent der Produktion. Verschiedene Staaten unterstützen die Landwirtschaft noch mehr als die Schweiz. Bei der Pro-Kopf-Belastung steht Norwegen an der Spitze. Die Hilfe an die Landwirtschaft beträgt in Finnland 4,1 Prozent des Bruttosozialproduktes. In der Schweiz beträgt der Anteil 2,4 Prozent, in Oesterreich ist er mit 2,3 Prozent praktisch gleich hoch. Die EG erreicht im Mittel immerhin 2 Prozent. Die Problematik des Agrarschutzes lässt sich nicht einseitig lösen. Ein Alleingang der Schweiz würde unsere Landwirtschaft vernichten und kann deshalb nicht in Frage kommen.

Unsere landwirtschaftliche Bevölkerung ist heute verunsichert. Man fühlt sich vom Gatt und von der EG bedroht. Diese Verunsicherung hat seit dem EWR-Nein auch andere Wirtschaftszweige erfasst. Es ist aber Aufgabe des Staates, solche Verunsicherungen durch die Schaffung vernünftiger Rahmenbedingungen abzubauen. Die Volksinitiative des Bauernverbandes ist ein Alarmsignal, welches das grosse Ausmass dieser Verunsicherung anzeigt. Es ist deshalb notwendig, der Landwirtschaft den Rücken zu stärken. Dazu ist endlich ein eigener Verfassungsartikel notwendig.

Der von der Kommission ausgearbeitete Artikel fasst die Ziele zusammen, die wir beim 7. Landwirtschaftsbericht erarbeitet haben. Gemäss Kommissionsantrag soll die Landwirtschaft nicht nur umweltfreundlich produzieren, sondern sich auch auf die Absatzmöglichkeiten ausrichten. Der Artikel verlangt die Zusammenarbeit zwischen Oekologie und Oekonomie im Sinne unseres Leitbildes des qualitativen Wachstums. Eine weitere «Vergrünung» des Artikels würde dieses Gleichgewicht aber stören.

Im Hinblick auf die Detailberatung möchte ich Sie doch bitten, den Artikel nicht so weit zu «vergrünen», bis er «vergraut». Die grünen Fundamentalisten werden Ihnen Ihr Entgegenkommen nicht honorieren. Die dritte Agrar-Initiative ist bereits in Vorbereitung. Der VKMB hat sie bereits angekündigt, und zwar als Initiative für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe. Der VKMB will mit seiner neuen Initiative alle Agrarschutzmassnahmen mit Ausnahme der Zölle aufheben und sieht zur Einkommenssicherung der Bauern Direktzahlungen bis maximal 50 000 Franken pro Betrieb vor, jedoch nur für solche, welche die Normen des biologischen Landbaues erfüllen. Diese Initiative ist bereits im Kommen. Entscheidend ist also, dass wir jetzt ein Zeichen setzen und der Landwirtschaft durch Vorgabe stabiler und berechenbarer Rahmenbedingungen rasch wieder eine Zukunftsperspektive vermitteln, damit die Bauern die betrieblichen Anpassungen besser planen und durchführen können.

In diesem Sinne bitte ich Sie, allen Versuchen zur weiteren «Vergrünung» des Artikels zu widerstehen und möglichst den Gegenvorschlag, den die Kommission ausgearbeitet hat, zu verabschieden und dem Volk zu präsentieren.

Büttiker: Es scheint seit Einführung des doppelten Ja das erste Mal zu sein, dass einer Volksinitiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Dieser Aspekt ist in den Kommissionsberatungen etwas untergegangen. Deshalb möchte ich die Möglichkeit eines doppelten Ja für Initiative und Gegenvorschlag auch im Plenum aufgreifen. Ich möchte mich dafür entschuldigen, Herr Bundesrat, es ist etwas spät. Aber besser spät als nie, denn diese Frage wird sich im Abstimmungskampf so oder so stellen. Und wenn ich Herrn Rüesch und Herrn Uhlmann gut zugehört habe, könnte auch bei ihnen durchaus ein doppeltes Ja für Gegenvorschlag und Initiative herausschauen.

Die schweizerische Landwirtschaft braucht heute Antworten auf vier Fragen:

- Wie lassen sich angesichts des technischen Fortschritts bei begrenzten Absatzmöglichkeiten Probleme auf den einzelnen Märkten vermeiden?
- 2. Wie kann der angesichts der Vielzahl von agrarpolitischen Detailvorschriften stark eingeschränkte Handlungsspielraum für die Bauern vergrössert werden?
- 3. Wie können die Erwartungen der Gesellschaft, vor allem im Hinblick auf die umwelt- und tiergerechte Produktion gesunder Nahrungsmittel, möglichst gut berücksichtigt werden?
- 4. Wie können auf internationaler Ebene Regeln verwirklicht werden, welche der Landwirtschaft gestatten, ihre vielfältigen Aufgaben im konkreten schweizerischen Umfeld wahrzunehmen?

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) hat mit seiner Volksinitiative versucht, Antworten auf diese vier Fragen zu geben. Er hat den Willen zu einer Akzentverschiebung in der Agrarpolitik bekundet. Mit einem Paket von Selbsthilfemassnahmen und der Zustimmung zu Direktzahlungen für flächenbewirtschaftende Bauern wurde die Bereitschaft zu einer Oeffnung und zu einem Strukturwandel im Interesse der überlebensfähigen Betriebe signalisiert.

Wo sind nun die inhaltlichen Differenzen zwischen der Initiative und dem Gegenvorschlag im Hinblick auf die Möglichkeit des doppelten Ja?

1. Die SBV-Initiative, Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft», und der Gegenvorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) gleichen sich in der Konzeption. Im ersten Absatz werden die Ziele formuliert; im zweiten Absatz wird die Strategie vorgezeichnet, wie die Landwirtschaft gefördert werden soll, damit sie die Ziele erreichen kann. Der wesentliche, allgemeine Unterschied liegt im Detaillierungsgrad des zweiten Absatzes, der in der SBV-Initiative wesentlich grösser ist als im Gegenvorschlag.

Ferner regelt die SBV-Initiative in einem dritten Absatz die Finanzierung der Agrarpolitik. Ein formaler Unterschied besteht auch darin, dass der Gegenvorschlag der Kommission die geltenden Verfassungsbestimmungen zur Landwirtschaft in Artikel 31bis Absatz 3 Buchstabe b BV ebenfalls in den neuen Artikel 31octies integriert.

Die Initiative schlägt einen Artikel 31 octies in Ergänzung zurgeltenden Verfassungsgrundlage vor. Die Verständlichkeit der Verfassung wird mit dem Gegenvorschlag verbessert.

- 2. Unterschiede auf der Zielebene: Die SBV-Initiative verbindet Nutzen und Pflege konsequent. Dahinter steht die Auffassung, dass die Kulturlandschaft ein Produkt der landwirtschaftlichen Nutzung ist und bleiben soll. Der Gegenvorschlag nimmt eine teilweise Trennung von Nutzung und Pflege vor, indem er die Pflege der Kulturlandschaft als eigenständiges Ziel formuliert.
 3. Unterschiede auf der operativen Ebene der Agrarpolitik: Abgesehen vom höheren Detaillierungsgrad sind folgende wesentliche materielle Unterschiede zu vermerken:
- Der Gegenvorschlag geht nicht auf die aussenhandelspolitischen Aspekte der Agrarpolitik ein.
- Der Gegenvorschlag bringt keinen Hinweis darauf, wie die Agrarpolitik in Zukunft finanziert werden soll.
- Die SBV-Initiative hält zudem fest, dass die Landwirtschaft nicht nur Nahrungsmittel produzieren will, sondern dass der Bund auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen fördern kann. Der Gegenvorschlag schliesst eine solche Förderung nicht aus, erwähnt sie aber nicht ausdrücklich.

Wenn man nun das Ganze anschaut und materiell und formal vergleicht, kann man durchaus zu einem doppelten Ja kommen; ich meine, dass sich das Parlament dies überlegen müsste. Nach der in Artikel 27 Geschäftsverkehrsgesetz geschaffenen Möglichkeit ist ja seit Einführung des doppelten Ja auch für das Parlament die Möglichkeit geschaffen, diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Das heisst, dass wir im Beschlussentwurf die SBV-Initiative nicht zur Ablehnung empfehlen, also dort keine Stellungnahme abgeben, dass wir den Gegenvorschlag bevorzugen und in der Stichfrage auch den Gegenvorschlag vorziehen. Ich meine, das Volk wird trotzdem auch vor diese Frage gestellt. Ich werde bei Artikel 3 in der Detailberatung meinen Antrag dazu stellen und begründen.

Schallberger: Als einer der 21 Initianten bin ich hier in einer heiklen Situation. Ich darf erwähnen, dass der Erfolg der Initiative des Schweizerischen Bauernverbandes selbst die Initianten überrascht hat. In einer Rekordzeit von ungefähr drei Monaten sind weit über eine Viertelmillion Unterschriften zusammengekommen. Diese Unterschriften stammen keineswegs nur aus Bauernkreisen. Ich erwähne absichtlich einen Grenzkanton, nämlich den Kanton Genf, wo pro Bauernbetrieb mehr als zehn Unterschriften gesammelt worden sind. Das ist ein Erfolg, und er bestätigt, dass die Initiative nicht bloss von Bauern getragen wird.

Die Umschreibung der Aufgaben unserer Landwirtschaft ist sowohl in der Initiative wie auch im vorgelegten Gegenvorschlag und im 7. Landwirtschaftsbericht praktisch identisch. Das ist ein Lichtblick. Ziel irgendeiner Verfassungsbestimmung über die Landwirtschaft muss es sein, dass die hier formulierten Aufgaben auch in Zukunft durch Bauernfamilien ausgeführt werden können, und zwar durch Familien, die ein anständiges Einkommen erarbeiten und folglich menschenwürdig leben können. Gegenwärtig sind wir in einer Situation, in welcher dieses Ziel von verschiedener Seite in Zweifel gezogen wird.

Ünsere junge Bauerngeneration hat grosse Mühe, in die Landwirtschaftsberufe einzusteigen. Ich nenne nur die stark gesunkenen Schülerzahlen in den Landwirtschaftsschulen. Dies ist so, weil die Jugend daran zweifelt, dass sie von der Gesellschaft noch akzeptiert wird. Gottlob akzeptieren die Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) unsere Landwirtschaft. Ich hoffe, auch unser Rat werde dies tun. Unsere junge Bauerngeneration fühlt sich nicht mehr verstanden. Sie hat das Gefühl, die pausenlose öffentliche Kritik sei ein Ausdruck dafür, dass man ihre Verantwortung, ihre Fähigkeiten und Leistungen nicht ernst nehme. Diese junge Bauerngeneration hat Angst, sie könne in der Zukunft kein anständiges Einkommen erwirtschaften.

Ich weiss, dass mein formuliertes Ziel, nämlich eine ehrbar bezahlte Landwirtschaft, auch Ihr Ziel ist. Dies ermöglicht es mir, auch bei einem Gegenvorschlag konstruktiv mitzudiskutieren und bei der Detailberatung mitzustimmen. Bei der Schlussab-

stimmung werde ich mich jedoch beim Gegenvorschlag der Stimme enthalten, weil ich es nicht ausschliesse, dass sich der Schweizerische Bauernverband, je nach Ergebnis der Detailberatung, für ein doppeltes Ja entschliessen könnte. Der Antrag Büttiker würde uns dies massiv erleichtern.

Der Bauernstand ist sich seiner grossen Verantwortung innerhalb unserer Gesellschaft voll bewusst. Die heutige Bauerngeneration weiss, dass ihre Bedeutung im Volksganzen ihren prozentualen Anteil an der Bevölkerung bei weitem übersteigt. Die Beachtung, die die Landwirtschaft in der öffentlichen Diskussion findet, bestätigt, dass ihre Bedeutung erkannt wird. Auch die WAK hat erkannnt, wie wichtig die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes für unser Volk ist.

Ich danke für die positive Einstellung, und ich hoffe, dass auch die heutige Detailberatung meinen Endruck bestätigen wird. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Seiler Bernhard: Ich habe die Initiative des Bauernverbandes «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft» mit Ueberzeugung unterschrieben. Aus der Sicht des Bauernstandes wäre nach meiner Meinung jedenfalls dieser Text nach wie vor der kompletteste zur Erhaltung einer gesunden schweizerischen Landwirtschaft. Deshalb ist mir der Antrag Büttiker sehr sympathisch. Ich werde ihn auch unterstützen – in der Meinung, dass dann die Bürgerinnen und Bürger wählen könnten, weil doch der Gegenvorschlag des Ständerates nicht alles beinhaltet, was die Bauern grundsätzlich gefordert haben.

Was aber der Bundesrat als Gegenvorschlag unterbreitete, war schlichtweg unbefriedigend und für mich nicht akzeptabel. Dieser liess nämlich mehr Fragen offen, als er beantwortet hat. Vor allem hat es der Bundesrat in seinem Gegenvorschlag verpasst, den Bauernfamilien in unserem Land eine klare Marschrichtung vorzugeben. Noch weniger verstehen konnte ich, dass im bundesrätlichen Gegenvorschlag ausgerechnet jene Aufgaben nicht enthalten waren, welche im 7. Landwirtschaftsbericht als erste aufgezählt wurden, wie zum Beispiel Nahrungsmittelversorgung und Versorgungssicherheit. Aber auch die Ausrichtung der Agrarpolitik auf bodenbewirtschaftende Betriebe mit Hinweis auf internationale Entwicklungen hat er meiner Ansicht nach zu stark relativiert.

Ich bin deshalb froh, dass unsere Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) diese Mängel erkannt und einen neuen, besseren Gegenvorschlag ausgearbeitet hat. Dieser Gegenvorschlag überzeugt mich, er basiert auf der Multifunktionalität der Landwirtschaft und lässt zudem der Agrarpolitik der kommenden Jahre genügend Gestaltungsraum offen. Er nimmt auch die beiden wichtigsten neuen Elemente auf – der Kommissionspräsident hat das betont –, d. h. die Ausrichtung auf den Markt und die Ausrichtung auf die Umweltbedürfnisse. Das scheint mir sehr wichtig. Der Bundesrat wird damit verpflichtet, diese Werte der Multifunktionalität in internationalen Verhandlungen zu verteidigen und den dazu notwendigen agrarpolitischen Handlungsspielraum zu sichern.

Dass der Bundesrat sich tatsächlich dafür einsetzt, hat er bereits bei den Verhandlungen mit dem Gatt gezeigt. Auf seine Initiative hin ist der Begriff der Multifunktionalität im Verhandlungspapier verankert worden, dafür sind wir ihm dankbar. Trotzdem möchte ich klar hervorheben – und Herr Bundesrat Delamuraz wird mir das bestätigen können –, dass die Forderung nach Mulitfunktionalität der Landwirtschaft absolut Gatt-konform ist und einen Abschluss der Verhandlungen und schliesslich die Umsetzung der Ergebnisse nicht behindert.

Es ist mir auch klar, dass mit einer neuen Verfassungsgrundlage, wie wir sie heute beraten, nicht einfach alle Schwierigkeiten beseitigt und nicht alle problematischen Entwicklungen verhindert werden können und dass für die Exportwirtschaft möglichst freier Handel nicht zur Staatsmaxime werden darf. Die ausschliesslich negativen Konsequenzen des Gatt für die Landwirtschaft müssen innenpolitisch auf Gesetzesstufe aufgefangen werden. Mit der Inkraftsetzung der Artikel 31a und 31b des Landwirtschaftsgesetzes ist ein erster Schritt in diese Richtung getan worden.

Wenn ich aber an unsere Bundesfinanzen und die bevorstehenden Gatt-Abschlussverhandlungen denke, habe ich schon grosse Bedenken, ob wir unsere sogenannten Oberziele der Landwirtschaftspolitik überhaupt realisieren können. Die Landwirtschaft könnte sehr leicht zum totalen Verlierer unserer Volkswirtschaft werden, wenn zukünftig nicht mehr der Bundesrat, sondern primär das Parlament über die Höhe der Direktzahlungen, das Einkommen und damit direkt den Weiterbestand unserer Bauernbetriebe zu bestimmen hat. Mir scheint diese Entwicklung unheimlich.

Nun nochmals zurück zum ständerätlichen Gegenvorschlag: Ich teile die Meinung der Kommission, dass die Landwirtschaft auf die Umweltbedürfnisse Rücksicht nehmen muss und spezielle Anstrengungen bezüglich der Ausrichtung der Produktion auf den Tier- und Umweltschutz nicht mit zusätzlichen polizeirechtlichen Instrumenten oder über rechtsstaatlich fragwürdige, existenzielle Abhängigkeiten erzwungen werden dürfen. Es sollen dafür fördernde Instrumente eingesetzt werden.

Die Initianten täten gut daran, wenn sie mindestens vorläufig ihre Initiative nicht zurückzögen, zumindest nicht bevor diese ständerätliche Fassung, dieser Gegenvorschlag von beiden Kammern verabschiedet worden ist, und zwar einigermassen in dem Rahmen, der heute vorgesehen ist.

Ich hätte noch eine Frage an die Kommission im Zusammenhang mit der SBV-Initiative. In die Initiative des Bauernverbandes ist ja etwas über die Finanzierung der Agrarpolitik aufgenommen. Es werden auch Fragen des Grenzschutzes angeschnitten. Ich möchte gerne wissen, ob die Kommission darüber auch gesprochen hat und welche Gründe sie dazu geführt haben, diese beiden Punkte – Finanzierung der Agrarpolitik, Frage des Grenzschutzes – nicht in diesen Gegenvorschlag aufzunehmen.

Ich unterstütze also den Antrag Büttiker, d. h. anderseits auch den Gegenvorschlag des Ständerates.

Küchler: Es ist uns allen klar, dass im Nachgang zum 7. Landwirtschaftsbericht und im Nachgang zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes auch auf Verfassungsstufe die Folgerungen zu ziehen sind und für unsere neu ausgerichtete Agrarpolitik im Sinne der Multifunktionalität eine zeitgerechte rechtliche Grundlage geschaffen werden muss. Die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen haben sich seit dem Zweiten Weltkrieg grundlegend verändert, und das Unbehagen über die heutige, bald fünfzigjährige Verfassungsbestimmung ist immer stärker geworden.

Die Landwirtschaft hat zwar in den letzten Jahren massiv an volkswirtschaftlicher Bedeutung verloren. Selbst unsere Bergkantone sind nicht mehr die reinen Landwirtschaftskantone, die sie einst waren. Der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen aktiven Bevölkerung nimmt konstant ab. Aber eines hat sich nicht verändert: Mehr als die Hälfte der Fläche in der Schweiz wird nach wie vor von der Landwirtschaft genutzt und gepflegt. Gleichzeitig stellen wir fest, dass zwar einerseits die volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft abgenommen, andererseits aber in gleichem Masse das Interesse unserer Gesellschaft an der Art und Weise der Produktion, an den Auswirkungen der Pflege der Natur zugenommen hat. Es ist daher angezeigt, heute neue, an neuen Werthaltungen angepasste Normen in unserer Verfassung festzuschreiben, im Sinne eines neuen Gesellschaftsvertrages für unsere aktive landwirtschaftliche Bevölkerung. Ich bin überzeugt, dass die neue Verfassungsgrundlage wieder mehr Ruhe, mehr Zuversicht und Zuverlässigkeit in unsere schweizerische Agrarpolitik einkehren lässt.

Die Initiative des Schweizerischen Bauernverbandes ist grundsätzlich die richtige Stossrichtung, wie die Interessen der Bauern und der Volkswirtschaft mit jenen der Gesellschaft vereinigt werden können. Das Konzept der Multifunktionalität der Landwirtschaft, das zwischenzeitlich auch im Gatt Einzug erhalten hat, ist eine gute Grundlage dafür. Die WAK hat das erkannt und ihren ausgewogenen, konsensfähigen Gegenvorschlag darauf aufgebaut. Der Kommission ist auch gelungen, was bei der Initiative des Bauernverbandes vermisst wird, nämlich die Normen in eine einfache und klare Sprache zu fassen und somit das künftige Grundkonzept der Agrarpolitik verfassungstauglich zu gestalten.

Trotzdem vermisse ich zwei wesentliche Parameter der Agrarpolitik: Eine glaubwürdige Agrarpolitik ist - ob wir das gerne hören oder nicht - davon abhängig, wieweit natürliche und von der Gesellschaft gewünschte Konkurrenznachteile der schweizerischen Landwirtschaft mit Massnahmen an der Grenze oder mit finanziellen Mitteln ausgeglichen werden können. Man kann es auch anders formulieren: Die Landwirtschaft kann den von ihr erwarteten Beitrag nur so weit leisten, wie wir bereit sind, die daraus entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft auf einem heute immer internationaler werdenden Markt auszugleichen. Die Kommission war sich ihrer Verantwortung und der politischen Redlichkeit gegenüber der Bevölkerung, insbesondere aber gegenüber den Bauern, bewusst. Doch um glaubwürdig zu bleiben, müssen wir den Gegenvorschlag noch mit zwei Bestimmungen erweitern - wir kommen in der Detailberatung darauf zurück -: mit Bestimmungen über den Grenzschutz und über die gesicherte Finanzieruna

Mit einem in sich geschlossenen, abgerundeten Verfassungskonzept haben wir dann auch die beste Chance, entweder die Urheber der verschiedenen bereits hängigen landwirtschaftlichen Initiativen dazu zu bewegen, sie zurückzuziehen, oder aber die Volksmehrheit für den Gegenvorschlag zu gewinnen. Gleichzeitig dürften es auch künftige landwirtschaftliche Initiativen schwerer haben, in Abstimmungen überhaupt zu reüssieren. Voraussetzung ist aber, dass wir heute unsere politische Verantwortung wahrnehmen und eine Verfassungsgrundlage schaffen, die klar die grundlegenden Werte der Agrarpolitik für die Zukunft festschreibt und gleichzeitig einen möglichst umfassenden Katalog der wichtigsten agrarpolitischen Instrumente und Massnahmen für die Gestaltung der künftigen Landwirtschaftspolitik aufzählt.

Innerhalb dieser verfassungsmässigen Leitplanken kann dann auf Gesetzesstufe unsere Agrarpolitik in Zukunft flexibel den jeweiligen äusseren Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die in Absatz 1 des Gegenvorschlages erwähnten Oberziele einer multifunktionalen Landwirtschaft liegen meines Erachtens richtig, aber das agrarpolitische Instrumentarium gemäss Absatz 2 bedarf noch gewisser Ergänzungen.

Abschliessend: Ich teile die Auffassung, dass der Gegenvorschlag beiden Initiativen vorzuziehen ist. Ich kann mich auch mit dem Antrag Büttiker einverstanden erklären, dass wir -- weil die Grundsätze der Stossrichtung der Initiative des Schweizerischen Bauernverbandes mit jenen des Gegenvorschlages übereinstimmen – zur Initiative des Bauernverbandes formell keine Stellung nehmen; hingegen ist die Bauern- und Konsumenten-Initiative abzulehnen.

Ich bin also für Eintreten auf den Gegenvorschlag.

On. Morniroli: Voglio segnalare un particolare che ritengo non privo di importanza.

Für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft: einverstanden – jedoch unter der Bedingung, dass mit «umweltgerecht» auch «gesundheitsfördernd» gemeint ist. Dies scheint mir der Fall zu sein, wenn ich in Absatz 1 Buchstabe b des vom Bauernverband vorgeschlagenen Verfassungsartikels 31octies (neu) lese: «Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln». Dann kommen aber die Zweifel. Heisst dies wirklich «gesundheitsgerecht», oder bedeutet dies lediglich «kalorienreich»? Ich möchte also schon, dass man sich hier klar festlegt. Beinhaltet «umweltfreundlich» zwingend auch «gesundheitsgerecht»? Ich wäre Ihnen, Herr Bundesrat, dankbar, wenn Sie mir diese Frage beantworten würden.

Um Ihnen aufzuzeigen, worum es mir geht, leuchte ich kurz die Problematik anhand eines Beispiels aus: Gesundheitskosten, ein gern debattiertes Thema. Wenn man von Kostenexplosion im Gesundheitswesen spricht, dann kargt man nicht mit Bekämpfungsrezepten aller Art, von den dringlichen Bundesbeschlüssen über die KVG-Revision bis zum Allerweltsmittel Prävention; aber wenn man Prävention sagt, genügt das nicht: man muss sie auch aktiv betreiben.

50 Prozent aller Todesfälle in der Schweiz sind durch kardiovaskuläre Erkrankungen bedingt: Hirnschläge und Herzin-

farkte. Diese entstehen auf der Basis von degenerativen Veränderungen der Schlagadern, sprich Arterienverkalkung, besser Arterienverfettung oder Arteriosklerose. Es handelt sich bei dieser Affektion um Fettablagerungen in der Wand der Gefässe.

Ich will es kurz machen. Die Prävention besteht darin, dass man die Zufuhr von gesättigten tierischen Fetten einschränkt und die Einnahme von ungesättigten pflanzlichen Fetten, also flüssigen Oelen, fördert.

Der Bundesrat hat es aber bisher unterlassen, die übersetzten Abgaben auf diesen Produkten zu reduzieren, und lediglich am Butterpreis «herumgedoktert».

Die genannten Abgaben wurden erstmals 1955 eingeführt und hatten den Zweck, die Konkurrenzfähigkeit der Butter zu verbessern. In etwas mehr als 30 Jahren ist die steuerliche Belastung von 5 Franken auf 230 Franken pro 100 Kilogramm angestiegen, also um 4500 Prozent.

Der Preis für einen Liter bekanntlich gesunden Sonnenblumenöls wird steuertechnisch um fast 200 Prozent des effektiven Warenpreises erhöht und ist somit steuerlich weit mehr belastet als die alkoholischen Getränke. Wir zahlen für einen Liter dieses Oels Fr. 4.40, können es indessen jenseits der Grenze für Fr. 1.50 einkaufen. In der Tat kosteten am 1. Januar 1993 100 Kilogramm Sonnenblumenöl Fr. 93.50, zusätzlich für Zoll und verschiedene Steuern Fr. 183.— Endpreis: Fr. 276.50; steuerliche Belastung also sage und schreibe 195.7 Prozent.

Non basta inscenare delle grandi campagne anticolesterolo – das böse Cholesterin – nevrotizzando la gente, senza ridurre il massiccio carico fiscale incombente sui grassi vegetali che ne fa triplicare il prezzo.

Sie verstehen nun sicherlich, wenn ich fordere, dass bei den Massnahmen des Bundes gemäss Artikel 31 octies die Formulierung «Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln» auch im Sinne von «gesundheitsgerechten» Nahrungsmitteln zu interpretieren sei.

Für die Beantwortung dieser Frage danke ich Ihnen, Herr Bundesrat Delamuraz, zum voraus bestens. Auch die Meinung der Kommission würde mich natürlich interessieren.

Onken: Der ausgewiesenste Landwirtschaftspolitiker unserer kleinen ständerätlichen Gruppe, Otto Piller, sitzt auf hohen Stühlen und frönt seiner präsidialen Machtfülle; da müssen wieder einmal die anderen in die Hosen steigen und seinen Part übernehmen. Deshalb ergreife ich hier für ihn das Wort. Wir stehen vor einer paradoxen Situation. Auf der einen Seite haben wir das Landwirtschaftsgesetz bereits revidiert und mit den Artikeln 31a und 31b nach langer Diskussion wichtige agrarpolitische Weichenstellungen vorgenommen. Daraufhin erleben wir in einer zweiten Phase staunend, wie eine Verordnung erlassen wird, die das Gesetz ganz klar unterläuft und den politischen Willen - den Mehrheitswillen des Parlamentes - umbiegt. Nun gehen wir wieder zurück auf die Verfassungsstufe, um einen Landwirtschaftsartikel in der Verfassung zu verankern. Einen Verfassungsartikel, der nichts wirklich Neues bringt, keine echt zukunftsweisenden Akzente setzt; einen Verfassungsartikel, der von niemandem wirklich herbeigesehnt wird.

Ich bin überzeugt, Herr Kollege Schallberger, dass sich die Bäuerinnen und Bauern, die in grosser Zahl die Initiative unterzeichnet haben, nachdem wir jetzt schon die Diskussion um das Gesetz hatten, von diesem Verfassungsartikel auch nicht mehr sehr viel Handfestes erwarten. Auch wie es sich mit der Rekordzeit und den vielen Unterschriften verhalten kann, haben wir am 6. Juni wieder erfahren.

Es geht um einen Verfassungsartikel, von dem wir nicht recht wissen – auch vom Gegenvorschlag nicht –, ob er nun das Gesetz stützen soll, also die Beschlüsse, die wir dort getroffen haben, oder ob er eher der zurechtgebogenen Verordnung als Rechtfertigung dienen soll.

In gewisser Weise kommt die ganze Diskussion zu spät. Sie hinkt hinter der Entwicklung her, und alle wichtigen Instrumente sind längst ausdiskutiert und festgeschrieben worden: die Selbsthilfemassnahmen, das bäuerliche Bodenrecht, die Direktzahlungen und die Oekobeiträge. Ueber all das haben

wir gesprochen, und wir haben auf Gesetzesstufe verbindliche Regelungen dafür gefunden.

Der Verfassungsartikel bringt nicht nur keine Kehrtwendung, wie der Kommissionspräsident gesagt hat, er greift noch nicht einmal über die von uns durchgeführten Beratungen hinaus. Ich meine sogar, er geht in einigen vagen Formulierungen sogar noch hinter die Gesetzesbestimmungen zurück. Das gilt vor allem für den Buchstaben d des Gegenvorschlages der Kommission, der die Basis für Artikel 31a und 31b abgibt. Die Formulierung ist so «schlank», dass wichtige Voraussetzungen fehlen, die auch in die Verfassung hineingehört hätten: die Bindung an den Boden, die Ausrichtung auf die bodenbewirtschaftenden Betriebe, das Erfordernis, dass im Allgemeininteresse eine gemeinwirtschaftliche Leistung zu erbringen ist, und schliesslich die Notwendigkeit, dass Direktzahlungen auch an ökologische Auflagen zu knüpfen sind.

Wir können doch in der Verfassung heute keine Einkommensgarantie festschreiben, die nicht auch an eine ganz klare, verbindlich festgeschriebene Gegenleistung gebunden ist, also etwa an eine Produktionstechnik, die mindestens gesamtbetrieblich das Niveau der integrierten Produktion aufweist, oder an eine überwiegend bodenabhängige Produktion mit eigener Futtermittelbasis bei Tierhaltung oder an einen minimalen Beitrag zur Landschaftspflege.

Natürlich kann das nicht Punkt für Punkt in die Verfassung geschrieben werden. Damit würde der Artikel zweifellos überladen und unübersichtlich. Aber ein zwingender Auftrag zu Direktzahlungen – und nicht etwa eine Kann-Formulierung – ohne jede nähere Umschreibung, ohne weitere Voraussetzung, ohne Akzentuierung in Richtung gemeinwirtschaftliche Leistung, in Richtung ökologische Vorgaben – das geht doch schlicht nicht an, das ist in der vorgeschlagenen Form unakzeptabel.

Gleiches gilt für die Litera e. Auch hier ist der Gegenvorschlag der Kommission halbherzig ausgefallen. Die besonders umwelt- und tiergerechte Produktion muss entschiedener ermutigt, muss gestärkt werden. Lesen Sie noch einmal die Gesetzesbestimmung nach, die wir in Artikel 31 getroffen haben. Das kann doch nicht über ein «Oeko-Sackgeld» geschehen, das beiläufig ausgerichtet wird. Wenn wir Wirkung erzielen wollen, braucht es einen stimulierenden Anreiz. Es braucht wirtschaftliche Impulse. Es muss wirtschaftlich lohnend sein, so aufwendig, so extensiv, so naturnah und tiergerecht zu produzieren, wie es erforderlich ist.

In diesen beiden Punkten ist der Gegenvorschlag durchaus verbesserungsfähig. Ich habe dazu einen Antrag unterbreitet, der eine gewisse Akzentuierung bringt, der verpflichtendere Formulierungen enthält, und ich unterstütze selbstverständlich auch die Zielrichtung der Anträge Beerli und Iten.

Mein Kollege Uhlmann misst den Gegenvorschlag verständlicherweise an der Volksinitiative des Schweizerischen Bauernverbandes. Dort ist der Auftrag auch sehr vage, mit vielen weichen Kann-Formulierungen umschrieben. Auf der anderen Seite will man eine recht verbindliche Einkommensgarantie verankern, zu deren Absicherung wieder die Konsumenten und die Steuerzahler zur Kasse gebeten werden müssten.

Ich meinerseits messe den Gegenvorschlag an der Bauernund Konsumenteninitiative, der zumindest das Verdienst zukommt, dass sie die Landwirtschaftsdiskussion in der letzten Zeit massgeblich beeinflusst hat. In die von ihr vorgezeichnete Richtung ist nämlich die Diskussion gelaufen. Dieser Volksinitiative gilt es zumindest dort, wo wir schon einen gemeinsamen Grund erreicht haben – bei den Direktzahlungen, bei den Oekobeiträgen –, Rechnung zu tragen im Sinne eines ausgewogenen Kompromisses. Dieser ist jetzt erforderlich und liegt im Gesamtinteresse. Er muss den Anliegen der Produzenten wie auch der Konsumenten, des Marktes wie auch der Umwelt Rechnung tragen.

Da fehlt natürlich diesem Verfassungsartikel der Kommission einiges; das ist teilweise von meinen Vorrednern bereits gesagt worden. Ich finde beispielsweise nirgends einen Ansatz zu Lenkungsmassnahmen in bezug auf die Hilfsstoffe – Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel, Futtermittel –, damit man auch dort einen Schritt weiterkäme. Ich finde nirgends ein Wort zu einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz. Sie ist zwar Be-

standteil der IP-Richtlinien, aber sie wäre auch erwähnenswert. Ich vermisse eine restriktive Regelung der Gen- und Biotechnik in der Landwirtschaft – ein heisses Thema, das es auch auszudiskutieren gälte. Ich finde keinen Ansatz für Deklarationsvorschriften der Produktionsmethoden für Nahrungsund Futtermittel. Ich finde nichts über ein Leistungssystem für Importe oder über Abgaben auf importierten Produkten. Da wird immer wieder mit der Europafähigkeit und mit unseren internationalen Verpflichtungen operiert, aber es gibt auf diesem Gebiet europafähige Möglichkeiten, die nicht diskriminierend sind und doch einen gewissen Schutz bieten. Diese Möglichkeiten – eine Oeko-Abgabe an der Grenze etwa – sind in unserem Land bisher zu wenig ausgelotet, zu wenig ausdiskutiert worden. Ich finde auch nichts über eine Lenkung der landwirtschaftlichen Produktion über die Preise, über die eigentliche Nachfrage.

Eine moderne, zukunftsgerichtete Landwirtschaftsdiskussion müsste solche Punkte aufgreifen; man müsste wenigstens die wichtigsten davon auf Verfassungsstufe regeln und ihnen dort eine Grundlage geben. Das ist aber nicht der Fall.

Ich halte deshalb im Grundsatz an der Volksinitiative «Bauern und Konsumenten – für eine naturnahe Landwirtschaft» fest, weil sie folgerichtig und in sich schlüssig auf eine naturnahe, marktgerechte und dem bäuerlichen Familienbetrieb dienende Landwirtschaft ausgerichtet ist. Wir sollten – um so mehr, als wir zwei Volksbegehren haben und ein drittes angesagt ist – versuchen, hier und jetzt dem Gegenvorschlag ein Profil, einen Inhalt, eine Substanz zu geben, die von allen akzeptiert werden kann und die die Diskussion um weitere Volksbegehren hinfällig macht. Der Verfassungsartikel müsste einen echten Kompromiss darstellen, zu dem wir alle uns bekennen können und der einer gesunden Landwirtschaftspolitik der Zukunft die Basis gibt

Auch ich möchte, wie Kollege Schallberger gesagt hat, dass die Bauern und Bäuerinnen wieder mit Selbstbewusstsein in die Zukunft schauen können und dass die jungen Landwirte eine echte Perspektive haben, auch mit Blick auf die europäische Entwicklung. Dafür eine Grundlage zu schaffen, ist jetzt der Moment.

Der Gegenvorschlag, ergänzt und angereichert, bietet die Handhabe zu einer Lösung.

Frau **Weber** Monika: Ich gehöre zum Initiativkomitee der zweiten Initiative, der Bauern- und Konsumenten-Initiative. Nachdem in der Kommission für Wirtschaft und Ausgaben (WAK) eine gründliche Diskussion stattgefunden hat, erstaunt mich der Antrag Büttiker, die Initiative des Bauernverbandes zu unterstützen.

Man muss sich daran erinnern, wie die Initiative des Bauernverbandes überhaupt entstanden ist. Es ist so, dass sie als Gegengewicht zur Bauern- und Konsumenten-Initiative entstanden ist und konzipiert wurde. Ueber die zweite Initiative wurde zuerst gesprochen. Dann hat der Bauernverband quasi zur inneren Konsolidierung diese Initiative lanciert – das muss deutlich gesagt werden.

Wenn man die Initiative des Bauernverbandes anschaut, sieht man, dass sie viele Kann-Formulierungen enthält und dass das Ganze sehr unklar bleibt. Letztlich bringt diese Initiative – wie Herr Onken schon gesagt hat – im Grunde genommen wirklich nichts Neues. Sie ist eine Rückkehr hinter den 7. Landwirtschaftsbericht. Sie bringt überhaupt nichts in bezug auf die Zukunft.

Ich mache dieser Initiative aber gar keinen Vorwurf, denn sie wurde – wie gesagt – nur zur inneren Konsolidierung der damals prekären Situation innerhalb des Schweizerischen Bauernverbandes lanciert. Im Grunde genommen hätte der Bauernverband, der in den beiden Räten über eine Bauernlobby oder einen Landwirtschaftsklub von über 100 Personen verfügt, ja die Möglichkeit, hier jederzeit eine neue Richtung durchzubringen; der Bauernverband müsste demnach überhaupt keine Volksinitiative lancieren.

Ich habe mich in der Kommission darauf verpflichten können, dass ich den Gegenvorschlag unterstütze. Der Gegenvorschlag hat nämlich einige positive Punkte. Ich werde neben dem Gegenvorschlag selbstverständlich auch die zweite Initiative unterstützen. Ich werde auch die Anträge Beerli und Iten unterstützen. Aber ich muss einige Bemerkungen zum Antrag Küchler machen.

Herr Morniroli hat bereits die Frage der Massnahmen an der Grenze angesprochen. Wenn wir diesen Antrag auch annehmen, gehen wir zurück ins Gestern. Ich denke, dass wir unsere Landwirtschaftspolitik modern ausformulieren müssen, d. h., dass wir auf die Gatt-Bestimmungen Rücksicht nehmen müssen.

Es ist eindeutig so: Wenn wir Massnahmen an der Grenze vorsehen, sind wird nicht Gatt-konform. Ich glaube, wir müssen alles daran setzen, damit unsere Landwirtschaft trotz des Gatt blühen kann. Deshalb dürfen wir keine solchen Bestimmungen aufnehmen.

Ich bin also der Meinung, dass man den Gegenvorschlag, der Substanz hat – es geht um einen Verfassungsartikel und er ist deshalb relativ allgemein gehalten –, unterstützen kann. Ich werde selbstverständlich auch der zweiten Initiative zustimmen. Wie sich unser Initiativkomitee letztlich entscheidet, werden wir nach der Behandlung in den beiden Räten sehen.

Ziegler Oswald: Ich stehe grundsätzlich hinter dem Gegenvorschlag der WAK. Allerdings stelle ich fest, dass gemäss Artikel 31bis BV, wo heute die Landwirtschaft untergebracht ist, der Bund nur dann befugt ist, von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen, wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt. Ich verzichte darauf, darzulegen, was dies nun tatsächlich bedeutet, sondern verweise auf die zahlreichen Kommentare. Allerdings erlaube ich mir doch, eine Kommentarstelle zu zitieren, sie stammt von unserem Ratskollegen Rhinow: «Die Interessenwahrungsformel zielt vor allem auf die Verhinderung von gesetzgeberischen Massnahmen des Bundes, die sich auf Kosten der Gesamtwirtschaft lediglich einseitig zugunsten eines Teilbereichs der Wirtschaft auswirken.»

Es fällt auf, dass das Gesamtinteresse beim Vorschlag der WAK nicht mehr erwähnt wird, d. h., im Landwirtschaftsbereich nicht mehr Voraussetzung für die Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit sein wird. Ist das Absicht, ist das ein Versehen? Ich frage deshalb die Kommission: Was bedeutet das? Spielt das Gesamtinteresse tatsächlich keine Rolle mehr, und – wenn das gemeint ist –: Was heisst das nun tatsächlich, was hat das für Folgen?

Jagmetti, Berichterstatter: Herr Onken hat sich gewundert, dass er plötzlich Landwirtschaftspolitiker ist. Herr Onken, es ist uns nicht allen in die Wiege gelegt worden, welche Geschäfte wir hier zu vertreten haben, aber ich muss Ihnen sagen, dass auch einer, der sich bisher nicht so intensiv damit befasst hat, grosses Interesse an der Landwirtschaftspolitik finden kann.

Ich setze mich gleich mit Ihrem Vorwurf auseinander, dass hier zuwenig klare Linien gegeben sind und dass dieser Verfassungsartikel zuwenig über verschiedene Gebiete aussagt. Vergessen wir nicht, dass wir in diesem Artikel nicht alles regeln, was nachher die Bewirtschaftung des Bodens betrifft. Ich habe Sie schon einleitend darauf hingewiesen, dass wir 1969 den Raumplanungsartikel in die Verfassung aufgenommen haben, um eine bessere Abgrenzung von Besiedlung und landwirtschaftlicher Produktion zu erreichen; das war eigentlich das Hauptmotiv. Wir haben das nicht noch einmal in der Verfassung festzuhalten, denn das Instrumentarium, das sich auf die Zielvorstellungen von Artikel 22quater BV stützt, hat sich für die Landwirtschaft ausgewirkt und muss auch wei-

terhin wegleitend sein. In Artikel 24bis BV ist die Rede vom qualitativen und quantitativen Gewässerschutz. Gestützt darauf haben wir den Artikel 14 ins Gewässerschutzgesetz aufgenommen, um diesem Anliegen von umweltrelevant grösster Bedeutung Rechnung zu tragen. Der Gewässerschutz muss also nicht wieder im heute zur Debatte stehenden Artikel verankert werden, weil er schon eine Grundlage hat und unsere Verfassung ein Ganzes bildet. Das gleiche muss von Artikel 24septies BV über den Umweltschutz gesagt werden. Die Bodenbelastung mit Fremdstoffen, Herr Onken, ist, gestützt auf diesen Artikel, im Umweltschutzgesetz und in der Verordnung über den Schadstoffgehalt des

487

Bodens geregelt; also besteht hier wieder kein Bedürfnis nach einer zusätzlichen Verfassungsgrundlage.

Und schliesslich - das wäre an Herrn Morniroli gerichtet; ich muss hier den Konjunktiv verwenden - haben wir in Artikel 69bis BV Verfassungsgrundlagen für den Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln, so dass wir auch in dieser Beziehung in der Verfassung einen Ansatz haben. Man mag, Herr Onken, durchaus bedauern, dass dies nicht alles noch einmal als Synthese in diesem Artikel zum Ausdruck kommt. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass unsere Verfassung nicht aus Artikeln besteht, von denen jeder für sich allein lebt, sondern dass sie ein Ganzes bildet. Deshalb war es nach Auffassung der Kommission nicht notwendig, hier nun Raumplanung, Gewässer- und Umweltschutz und Lebensmittelrichtlinien aufzunehmen, sondern das sind Elemente, die anderswo verankert sind, und diese verschiedenen Elemente machen insgesamt unsere Rechtsordnung aus. Wir dürfen also bei der Lektüre des Artikels 31 octies nicht vergessen, dass es diese anderen Artikel auch gibt, und dass sich diese natürlich sehr stark auf die landwirtschaftliche Produktion auswirken.

In diesem Zusammenhang nun noch zur Frage von Herrn Ziegler Oswald; sie gehört etwa in den gleichen grundsätzlichen Bereich. Warum erscheint hier das Gesamtinteresse als Voraussetzung der Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit nicht? Das hat zwei Gründe. Erstens war die WAK der Auffassung, dass wir von der Grundkonzeption wegkommen sollten, nach der die Landwirtschaft in der Verfassung nur als Ausnahme von der Handels- und Gewerbefreiheit erscheint; deshalb auch der eigene Verfassungsartikel. Allerdings muss auch in Zukunft von der Handels- und Gewerbefreiheit abgewichen werden können, weil wir unsere Landwirtschaftsproduktion nicht einfach dem internationalen Wettbewerb mit völlig unterschiedlichen Konkurrenzsituationen aussetzen können.

Aber das Anliegen, das Sie zu Recht hervorheben, hat die Kommission veranlasst, in Artikel 31octies (neu) BV den Absatz 1 aufzunehmen und nicht einfach von einem nicht näher definierten Gesamtinteresse zu sprechen, sondern die Zielsetzungen, die im Gesamtinteresse liegen, hier aufzuzählen: Versorgung, Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft, dezentrale Besiedlung des Landes – alles Elemente, welche die Marschrichtung der Agrarpolitik angeben.

Wir erwarten, dass wir mit dieser Formulierung konkreter sind als mit der bisherigen, gleichzeitig aber auch offener in der Konzeption, die wir nicht einfach als Abweichung von der Ordnungspolitik, sondern als gestaltende Aufgabe betrachten.

Es sind zwei Elemente in die Diskussion gebracht worden, zu denen ich noch kurz Stellung nehmen muss. Das eine sind die Massnahmen an der Grenze, das andere die Finanzierung.

Ueber die Massnahmen an der Grenze haben wir in der Kommission diskutiert und sind dann zur Auffassung gelangt, dass wir dies nicht in diesen Verfassungsartikel aufnehmen sollten, weil wir sonst die allgemeine Staatsvertragskompetenz des Bundes nach Artikel 8 BV in einem bestimmten Gebiet einschränken würden. Wir sind uns alle bewusst, dass wir viel stärker als bisher ins internationale Geflecht einbezogen sind und uns nicht in bestimmten Sektoren abgrenzen und abschotten können, sondern die Debatte mit den anderen Staaten und Organisationen führen müssen. Wir müssen auf der internationalen Ebene antreten, dort unsere Anliegen einbringen und am Schluss entscheiden, ob sich das in unsere Ordnung einbeziehen lässt.

Aus diesem Grund sind wir davon ausgegangen, dass jetzt nicht eine Einschränkung ganz bestimmter Art für internationale Verhandlungen in die Verfassung aufgenommen werden soll, sondern dass der Bundesrat die Landwirtschaftspolitik, wie wir sie hier umschrieben haben, in das internationale Gespräch einbringen wird, dass er aber nicht schon von Anfang an in seinen Verhandlungen blockiert sein dürfe.

Das zeigt sich auch bei den Gatt-Verhandlungen, von denen wir noch nicht wissen, wie sie ausgehen werden. Es wird sich darum handeln, dass wir von den Kontingents- und anderen Einfuhrbeschränkungen möglicherweise zur sogenannten Tarifizierung – wie man das so schön nennt – wechseln und das

machen müssen, was wir mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes vom letzten Jahr eingeleitet haben.

Das bedingt einfach eine gewisse Freiheit in der Handhabung unserer aussenpolitischen, also aussenwirtschaftlichen Instrumente, um hier mithalten zu können. Deshalb hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass wir zwar Leitplanken setzen, die aussenpolitische Verhandlung jetzt aber nicht einschränken, sondern dann, wenn die Ergebnisse da sind, beurteilen, ob wir uns diesen anschliessen können oder nicht. Das war der Grund für den Verzicht auf die Massnahmen an der Grenze, die in der Debatte erwähnt wurden.

Was die Finanzierung betrifft, kamen wir immer wieder in eine heikle Situation – wie bei allen Bundesausgaben, nicht nur bei diesen. Die Diskussion hat sich auch beim Umweltschutz ergeben, und sie ergibt sich noch in anderen Fragen. Sollen wir bei den einzelnen Sachbefugnissen eine Finanzierungsregelung einbauen, oder sollen wir die Finanzierungsregelung der allgemeinen Finanzordnung des Bundes übertragen? Das ist die Frage, die sich dabei stellt.

Man ist bisher immer davon ausgegangen, dass bestimmte Kausalabgaben, gestützt auf die Sachkompetenz, erhoben werden können, dass aber die reinen Fiskalabgaben im Rahmen der Bundeskompetenzen zur Finanzordnung zu stehen hätten. Das hat die Kommission veranlasst, hier kein Durcheinander zu machen und nicht den Eindruck zu erwecken, wir würden von dieser Grundidee wegrücken, d. h. hier nicht nur Kausalabgaben ermöglichen, sondern auch eigentliche Fiskalabgaben.

Wir waren der Auffassung, dass wir die Abgrenzung der Fiskalkompetenzen zwischen Bund und Kantonen in Frage stellen
würden, wenn wir bei den einzelnen Fiskalabgaben übergreifen würden. Es war aber bisher immer unbestritten, dass die
Sachkompetenzen auch zu Kausalabgaben Anlass geben
könnten. Ich erinnere Sie nur an die verschiedensten Abgaben, die das Landwirtschaftsrecht vorsieht, ohne damit aber
die Kompetenzen der Kantone in ihrer Fiskalgesetzgebung
einzuschränken. Das war der Grund; es war also nicht einfach
ein Versehen, sondern die Ueberlegung, dass wir hier die
Trennung der Fiskalkompetenzen zwischen Bund und Kantonen nicht in Frage stellen möchten.

Noch ein Wort zu Herrn Büttiker. Die Verfassung, Herr Büttiker, erlaubt uns einen Gegenvorschlag nur, wenn wir der Initiative nicht zustimmen; das steht so in Artikel 121 BV. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten. Möglich ist, dass wir keine Empfehlung abgeben, aber ohne eine Stellungnahme – für uns selbst – kommen wir nicht aus. Wenn Sie also den Artikel 3 des vorliegenden Beschlussentwurfes von einer Empfehlung befreien wollen, müssen Sie in die Einleitung von Artikel 2 eine Ergänzung etwa in dem Sinne aufnehmen, dass die Bundesversammlung der Initiative nicht zustimme – das ist das Minimum, was die Verfassung verlangt –, sondern folgenden Gegenvorschlag vorlege.

Wir kommen um die Empfehlung herum, aber nicht um die Stellungnahme zur Initiative, sonst können wir keinen Gegenentwurf vorlegen. Das ist also die Ueberlegung, die schliesslich auch zum Artikel 3 geführt hat. Wenn Sie das anders formulieren wollen, kann darüber gesprochen werden, aber mit einer Stellungnahme zur Initiative.

Das war noch beizufügen. Ich hoffe, dass ich zu Ihren Fragen zum Inhalt der Vorlage der Kommission für Wirtschaft und Abgaben Stellung genommen habe.

Darf ich zum Abschluss noch einmal darauf hinweisen, dass es uns darum geht, aus der alten Ordnung herauszukommen, die in der Landwirtschaft einfach eine ordnungspolitische Ausnahme sah, und dass man die Zielbestimmungen, von denen man – das anerkenne ich, Herr Onken – bisher schon gesprochen hat, endlich einmal festschreibt. Dann haben wir Jalons, aufgrund derer wir unsere weitere Landwirtschaftspolitik schrittweise neu entwickeln können.

M. **Delamuraz**, conseiller fédéral: Les paysans constituent un pilier solide du pays, de son économie et de son corps social, tout d'abord, bien sûr, par la fonction fondamentale qui est la leur, de contribuer en toutes circonstances au ravitaillement

de la population. Ils accomplissent ainsi une activité économique essentielle et, je me plais à le signaler et à le souligner, ils l'accomplissent en étant à la hauteur du temps. Ces paysans suisses étaient 330 000 en 1950, ils représentaient plus de 15 pour cent de la population active du pays; ils sont aujourd'hui moins de la moitié, 150 000, ils représentent à peine plus du 4 pour cent de la population active, et pourtant, vous le savez bien, leur capacité de production, donc leur service économique au pays, a crû dans des proportions extrêmement spectaculaires pendant ces quarante années.

Mais l'agriculture suisse – et il faut le rappeler en toile de fond dans ce débat constitutionnel - a d'autres activités encore que sa seule activité économique. Les paysans revêtent ainsi d'autres significations que leur seule signification d'agents de la production. Rattachés qu'ils sont à leur terre, les paysans la soignent, l'entretiennent, la cultivent au sens le plus élevé et le plus complet du terme, et ils jouent ainsi un rôle écologique capital. De surcroît, dans la région où ils sont établis, régions qui, pour certaines d'entre elles, ne peuvent connaître qu'une vocation agricole, éventuellement une vocation partagée entre l'agriculture et le tourisme, ils fixent une population. Et ils assument ainsi, en plus de leur rôle fondamental et écologique, un rôle important dans l'aménagement du territoire, en permettant cette décentralisation du peuplement et des activités, qui correspond à un voeu et à une nécessité pour une société. Ces activités humaines qu'ils ont ainsi contribué à maintenir décentralisées, tout cela fait partie de cette action multifonctionnelle qui est enfin reconnue dans l'enceinte internationale où nous avons à nous débattre, et cela, il faut le dire, grâce aux contributions essentielles et répétées de la Suisse en tant que pays membre de ces organisations internationales, le Gatt notamment, pour que cette multifonctionnalité soit reconnue. Enfin, les paysans sont par excellence l'armature de notre société, son encadrement et le gage de sa stabilité. Cette signification, très complète et très complémentaire aussi, de l'activité paysanne, nos concitoyens de 1947 ont su fort bien la saisir, puisque, à l'époque, bien inspirés qu'ils étaient, ils ont conçu un article constitutionnel voué à l'agriculture, dans le cadre des articles sur l'économie, d'une brièveté et d'une sobriété remarquables. Il a été la base constitutionnelle sur laquelle s'est faite cette formidable évolution de l'agriculture de plus de guarante ans, et sur laquelle nous avons pu établir des politiques agricoles successives qui tentaient de précéder les différences de nos structures sociales, de nos capacités économiques, de la nature de nos relations économiques internationales.

Cette remarquable base constitutionnelle nous a même permis de fonder le 7e rapport sur l'agriculture qui, de tous les rapports sur l'agriculture que l'on écrit et que l'on discute depuis 1947, a été le plus décisif, celui qui signifiait l'orientation la plus nouvelle et la plus résolument novatrice dans l'orientation de notre politique agricole. On aurait pu fort bien imaginer que cette base constitutionnelle restant la même, il ait été possible à l'avenir de procéder au développement certain, qu'ensemble nous ferons connaître à la politique agricole pour continuer de la maintenir à la hauteur du temps.

C'était compter sans les initiants qui ont tout d'abord lancé l'initiative de l'Union suisse des paysans, déposée le 26 février 1990, avec 262 435 signatures valables. Et puis, l'initiative populaire intitulée «Paysans et consommateurs – pour une agriculture en accord avec la nature», lancée par 23 organisations en date du 12 juin 1990, a recueilli 110 928 signatures valables. Dès lors que le Conseil fédéral était mandaté pour vous présenter, avec ses commentaires, ces deux initiatives populaires qui avaient abouti, il s'est posé la question de savoir si, en effet, il pouvait, soit accepter l'une ou l'autre de ces initiatives, soit proposer de les refuser, ou se contenter de cet article constitutionnel remarquable introduit en 1947 par le peuple et les cantons

Cette seconde solution lui a paru tout de même insuffisante compte tenu des transformations apparues et qui doivent être accomplies par notre agriculture. Il lui est apparu que l'idée des initiants de vouloir inscrire dans la constitution un certain nombre de principes plus explicites que ceux qui sont contenus dans les articles concernant l'économie était légitime. Il lui

est apparu, en particulier, justement, que cet aspect de la multifonctionnalité de l'agriculture, non limitée à une seule activité économique, pouvait prendre et trouver sa place dans la constitution

C'est au nom de cette considération que le Conseil fédéral, estimant que – pour des raisons que je vais expliquer brièvement encore – ni l'une ni l'autre de ces deux initiatives n'était admissible en tant que telle, s'est résolu à présenter un contre-projet à votre examen. Un contre-projet qui pouvait, en effet, reprendre de ces initiatives ce qu'elles ont de positif et d'intéressant, par l'inscription expressis verbis dans la constitution d'un certain nombre de principes devant guider, orienter la politique agricole de demain.

En effet, il était opportun d'opposer le contre-projet du Conseil fédéral aux deux initiatives. Tout d'abord, à la première initiative qui, aux yeux du Conseil fédéral, présente deux inconvénients essentiels. Le premier de ces inconvénients, s'agissant de l'initiative de l'Union suisse des paysan, est de maintenir, avec l'article 31octies qu'elle se propose d'introduire, l'article 31bis alinéa 3 lettre b, mouture 1947, créant ainsi une double source sujette à confusion de la politique agricole, un double ancrage, dans une certaine mesure contradictoire, de notre politique agricole constitutionnellement définie. Pour cette première raison, le Conseil fédéral jugeait préférable la formule résumée en un article dans la constitution.

Une seconde raison est apparue au Conseil fédéral, qui était de ne pas vouloir charger la constitution de prescriptions qui vont au-delà des principes, qui fixent quasiment les modalités de notre politique agricole, dont la place est plus normalement à l'intérieur d'une loi, voire pour certaines d'entre elles, à l'intérieur d'une ordonnance.

Ces deux raisons qui ne sont – je vous prie de le croire – pas seulement des raisons d'esthétique, qui sont aussi des raisons de fond, ont conduit le Conseil fédéral à recommander le rejet de l'initiative de l'Union suisse des paysans.

Quant à la seconde initiative, qui fera l'objet d'une votation populaire distincte dans le temps, mais dont il faut bien dire deux mots aujourd'hui, pour des raisons encore plus péremptoires, ne peut pas être suivie par le Conseil fédéral. En effet, les exigences contenues dans cette initiative en matière de péréquation des revenus, en matière de renforcement des mesures de protection à la frontière, en matière de prise en charge par les importateurs de la production indigène, ne sont pas compatibles dans leur rigidité constitutionnelle avec les principes énoncés dans le 7e rapport sur l'agriculture et avec la politique beaucoup plus souple, beaucoup plus mobile, que nous devrons suivre pour l'intérêt de l'agriculture et pour l'intérêt général du pays à l'avenir.

Ces deux initiatives devant donc être abandonnées aux yeux du Conseil fédéral, il s'est concentré sur la préparation d'un contre-projet qui ne devrait pas tomber sous le coup des critiques que l'on pouvait légitimement adresser à l'une et à l'autre des initiatives. Cela l'a conduit à présenter un contre-projet direct qui a été mis en consultation l'année dernière, et qui permet de répondre à la première partie des intentions des deux initiatives en introduisant dans la constitution, en plus de la notion de la production agricole, la notion de l'agriculture respectueuse de l'environnement et des animaux. Le contre-projet veut ainsi inscrire dans la constitution la vocation multifonctionnelle de l'agriculture: servir à la sécurité alimentaire du pays, exploiter et sauvegarder les bases naturelles de l'existence, préserver et entretenir les sites cultivés, contribuer à la vie économique et culturelle de l'espace rural, voilà ce que contient le contre-projet direct du Conseil fédéral.

En revanche, le Conseil fédéral s'abstient, dans son contreprojet, d'énoncer, comme le font les initiatives, les moyens et les mesures de la politique agricole qui devraient permettre d'atteindre ses buts. Il en reste à une notion restrictive, et je dirai rigoureuse, du mandat constitutionnel. C'est donc un très beau monument. Un très beau monument que je peux défendre ici dans son intégralité, car il constituait véritablement l'alternative utile et efficace aux deux initiatives dont je vous propose de recommander le rejet. Mais j'en parle à l'imparfait, car cet admirable contre-projet gouvernemental a réussi un double score fameux: aucune voix en sa faveur dans la commis-

sion présidée par M. Jagmetti et — me semble-t-il — aucune voix favorable ce matin au plénum, car je n'ai pas entendu de voix s'élevant pour le soutenir avec ferveur.

En effet, la commission et, semble-t-il, votre conseil ont préféré aller plus loin que le Conseil fédéral et après avoir, comme le Conseil fédéral, énoncé les principes devant régir l'agriculture de demain, ils s'avancent dans le catalogue des mesures qui devraient être inscrites dans la constitution. On peut discuter de ce choix; on peut – comme nous l'avons fait tout à l'heure – dire que les principes ont leur place dans la constitution et que les mesures doivent plutôt se trouver dans les lois, les ordonnances et les règlements. On peut arguer du fait qu'en inscrivant les principes dans la constitution, on a plus de mobilité par la loi et les ordonnances quant à l'adaptation, dans le temps et aux conditions futures, de l'arsenal des mesures et des moyens permettant d'accomplir la tâche de l'agriculture. La commission et votre conseil en décident autrement; je n'entends pas prolonger un débat byzantin et je me rallie, au nom du Conseil fédéral, au contre-projet que votre commission, à la quasi-unanimité, a présenté ce matin à votre conseil.

Cette voie est sans doute plus compliquée, plus rigide, mais nous pensons qu'elle va, dans la formulation que la commission en a faite, parfaitement dans la direction que nous voulions inscrire dans la constitution, en opposition aux deux initiatives. Elle est, dès lors, respectueuse, d'une manière tout à fait conséquente, tout à fait logique et tout à fait rigoureuse, des principes nouveaux de notre politique agricole, tels que vous les avez acceptés en adoptant, l'an dernier, le 7e rapport sur l'agriculture.

Nous aurions ainsi dans la constitution, si telle est votre volonté lors du vote de tout à l'heure, si telle est ensuite la volonté du peuple et des cantons, un article concernant l'agriculture, et non pas deux, non pas, comme le proposait le Conseil fédéral, un article sur l'économie, mais à consonance non économique aussi. Nous aurions un ensemble cohérent, à mes yeux trop détaillé quant à l'énoncé des mesures, mais tout de même cohérent, par conséquent admissible, par conséquent bien dans la ligne de ce que nous avons défini et de ce que nous avons voulu de surcroît par le 7e rapport sur l'agriculture. L'inscription d'un tel article dans la constitution, sous la forme du contre-projet de votre commission, donne un certain nombre non pas de garanties, il n'y a pas de garanties en économie, mais un certain nombre de conditions-cadres qui permettent à notre agriculture, et surtout à nos paysans, d'envisager l'avenir avec confiance, de savoir que rien ne leur est matériellement assuré ni garanti, mais qu'en tout cas les conditions générales dans lesquelles ils auront à se développer et à conduire, au niveau des exploitations, la politique agricole dont nous aurons fixé l'encadrement général est une condition motivante et est un encadrement positif pour leurs activités. C'est dans des temps de discussion, parfois d'incertitudes, parfois même de méfiance et d'inquiétude, un élément qui n'est pas négligeable. Il exprime aussi cette nécessaire solidarité qui doit unir entre eux les secteurs économiques de notre pays et qui, bien davantage, doit servir à une politique de confiance mutuelle des Suisses et des Suissesses dans leur ensemble. Il a donc une signification extrêmement importante et bien inspirée, et c'est en cette qualité que nous voulons le défendre et le recommander à votre attention.

La discussion a porté tout à l'heure sur la compatibilité du double oui, c'est-à-dire d'une initiative ou de l'autre initiative et de ce contre-projet. Vous avez entendu le remarquable précis constitutionnel du professeur Jagmetti, rapporteur sur ce point. Pour des raisons politiques fondamentales, le Conseil fédéral est de l'avis qu'il faut recommander au peuple le rejet de l'une et de l'autre initiative, mais, par contre, lui recommander l'adoption du contre-projet tel qu'il est issu des délibérations de votre commission.

Dans la procédure – je l'ai dit, mais je le répète –, il n'est pas possible de soumettre au vote populaire ces deux initiatives le même jour. Si les deux initiatives étaient acceptées, on ne serait pas en mesure, en effet, de décider quel texte constitutionnel serait applicable. Pour cette toute bonne raison, ces deux initiatives – à supposer qu'elles soient maintenues l'une et l'autre –, si elles peuvent être traitées dans un seul et même

message comme nous l'avons fait, doivent être séparées dans le temps lors de leur soumission à la double approbation du peuple et des cantons.

C'est la raison pour laquelle il s'agira maintenant de décider, en vue du débat au Conseil national et de la délibération populaire, de votre avis sur l'initiative de l'Union suisse des paysans, sur le contre-projet de la commission face auquel le contre-projet du Conseil fédéral s'efface, puis, si vous prenez une décision s'agissant de la deuxième initiative, de la garder en conserve jusqu'à ce que le peuple et les cantons se soient prononcés sur la première initiative et/ou le contre-projet issu du Parlement. C'est seulement à l'issue de cette votation populaire que la deuxième initiative populaire, celle des 23 organisations – «Paysans et consommateurs – pour une agriculture en accord avec la nature» –, si elle est maintenue, sera alors soumise à son tour à la votation populaire.

Je crois être suffisamment clair quant à l'échelonnement de ces procédures et quant à la position qu'a adoptée le Conseil fédéral. Je la résume une fois encore: nous vous proposons en tout bien tout honneur de renoncer aux deux initiatives, de vous opposer à leur teneur et de leur préférer le contre-projet préparé par votre commission. J'interviendrai dans le débat de détail sur différentes propositions qui ont été faites et qui, pour la plupart d'entre elles, concernent le libellé de ce contre-projet.

Eintreten ist obligatorisch L'entrée en matière est acquise de plein droit

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft»

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour une agriculture paysanne compétitive et respectueuse de l'environnement»

Detailberatung - Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 1

Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2 al. 1

Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 2

Antrag der Kommission

Die Bundesversammlung schlägt vor, Artikel 31bis Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung zu streichen und einen neuen Artikel 31octies einzufügen.

Art. 31bis Abs. 3 Bst. b

Streichen

Art. 31octies Abs. 1 (neu)

Der Bund wirkt darauf hin, dass die Landwirtschaft durch eine umweltgerechte und auf die Absatzmöglichkeiten ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- c. Pflege der Kulturlandschaft;
- d. dezentralen Besiedlung des Landes.

Ε

Art. 31octies Abs. 2 (neu)

In Ergänzung zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit trifft der Bund Massnahmen zur Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

a. er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investitionshilfen leisten;

b. er kann Bestimmungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen über die Selbsthilfe erlassen;

c. er erlässt auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;

d. er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen;

e. er unterstützt Betriebe, die besonders umwelt- und tiergerecht produzieren.

Antrag Beerli

Art. 31octies Abs. 2 Bst. d (neu)

d. erbrachten Leistungen. Er kann die Ausrichtung von Zahlungen an ökologische Mindestanforderungen binden;

Antrag Küchler

Art. 31octies Abs. 2 Bst. f, g (neu)

f. er kann zur Finanzierung der Massnahmen zweckgebundene Einnahmen beschliessen;

g. er kann Massnahmen an der Grenze treffen.

Antrag Iten Andreas

Art. 31octies Abs. 2 Bst. e (neu)

e. er fördert mit wirtschaftlichen Anreizen Betriebe, die besonders umwelt- und tiergerecht produzieren.

Antrag Onken

Art. 31octies Abs. 2 Bst. a, d, e (neu)

a. er fördert die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung und leistet Investitionshilfen;

d. er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Die Ausrichtung von Zahlungen ist an ökologische Mindestanforderungen gebunden:

e. er fördert mit wirtschaftlichen Anreizen Betriebe, die besonders umwelt- und tiergerecht produzieren.

Art. 2 al. 2

Proposition de la commission

L'Assemblée fédérale propose de biffer l'article 31 bis alinéa 3 lettre b de la constitution et d'introduire un nouvel article 31 octies.

Art. 31bis al. 3 let. b

Biffer

Art. 31octies al. 1 (nouveau)

La Confédération fait en sorte que l'agriculture, par une production à la fois respectueuse de l'environnement et orientée vers les possibilités d'absorption du marché, contribue substantiellement.

a. à la garantie de l'approvisionnement de la population;

b. à l'utilisation durable des bases naturelles de l'existence;

c. à l'entretien du paysage rural;

d. à l'occupation décentralisée du territoire.

Art. 31octies al. 2 (nouveau)

En complément des mesures d'entraide que l'on peut exiger de l'agriculture et en dérogeant, s'il le faut, au principe de la liberté du commerce et de l'industrie, la Confédération prend des mesures pour promouvoir les exploitations paysannes cultivant le sol. Ses compétences et ses tâches sont notamment les suivantes:

 a. elle peut encourager la recherche, la vulgarisation et la formation agricoles et octroie des contributions à l'investissement;

 b. elle peut édicter des dispositions sur la déclaration de force obligatoire générale de conventions se rapportant à l'entraide;
 c. elle consolide, par la loi, la propriété foncière rurale; d. elle complète le revenu paysan par le versement de paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies;

e. elle soutient les exploitants qui produisent selon des méthodes particulièrement respectueuses de l'environnement et de la vie animale.

Proposition Beerli

Art. 31octies al. 2 let. d (nouvelle)

d. prestations fournies. Elle peut lier le versement de contributions au respect d'exigences minimales sur le plan de l'écologie;

Proposition Küchler

Art. 31octies al. 2 let. f, g (nouvelles)

f. elle peut décider de recettes à affectation spéciale pour le financement des mesures;

g. elle peut prendre des mesures à la frontière.

Proposition Iten Andreas

Art. 31octies al. 2 let e (nouvelle)

e. elle encourage au moyen d'incitations économiques les exploitants qui produisent selon des méthodes particulièrement respectueuses de l'environnement et de la vie animale.

Proposition Onken

Art. 31octies al. 2 let. a, d, e (nouvelles)

a. elle encourage la recherche, la vulgarisation et la formation agricoles et octroie des contributions à l'investissement;

d. elle complète le revenu paysan par le versement de paiements directs aux fins de rémunérer équitablement les prestations fournies en faveur de l'économie générale. Les paiements sont liés à certaines exigences minimales, d'ordre écologique:

e. elle encourage au moyen d'incitations économiques les exploitants qui produisent selon des méthodes particulièrement respectueuses de l'environnement et de la vie animale.

Art. 31bis Abs. 3 Bst. b - Art. 31bis al. 3 let. b

Jagmetti, Berichterstatter: Nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Delamuraz steht in Artikel 2 nur noch der Entwurf der Kommission, nebst Ihren Abänderungsanträgen, zur Debatte.

Ich möchte dem Bundesrat für sein Verständnis für die Kommissionsarbeiten bestens danken. Es geht der WAK nicht immer so gut, wenn sie von den bundesrätlichen Anträgen abweicht. Aber so können wir eine konstruktive Lösung entwickeln.

Angenommen – Adopté

Art. 31octies Abs. 1 - Art. 31octies al. 1

Jagmetti, Berichterstatter: Die Erläuterungen habe ich Ihnen schon gegeben. Da gebe ich nun Herrn Onken recht: Das ist nichts völlig Neues, sondern die vier Punkte, die von a bis d aufgeführt sind, entsprechen den bisher üblichen Oberzielen, aber sie werden jetzt einmal festgelegt. Neu ist – das möchte ich hervorheben – die Einleitung zu diesen Oberzielen mit den beiden Elementen, die bisher nicht in der Verfassung standen, nämlich die Orientierung an der Umwelt und am Markt.

Angenommen - Adopté

Art. 31octies Abs. 2 Bst. a - Art. 31octies al. 2 let. a

Onken: Sie sehen, dass uns die Kommission in Litera a eine Kann-Formulierung vorschlägt. Sie sagt, der Bundesrat «kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investititonshilfen leisten». Eine Aufgabe, die seit Jahren, wenn nicht seit Jahrzehnten wahrgenommen wird und ein fester Bestandteil unseres agrarpolitischen Instrumentariums ist, soll hier lediglich in dieser vergleichsweise unverbindlichen Form verankert werden.

Nach meinem Dafürhalten ist dieses Bundesengagement schlicht eine Notwendigkeit, ohne die es nicht geht. Ohne das Zutun der Eidgenossenschaft wird auf diesem Gebiet nichts mehr geleistet werden können. Es ist absolut unerlässlich, dass der Bund zur Erfüllung dieser wesentlichen Aufgaben beiträgt und seine Verantwortung wahrnimmt. Glaubt denn wirklich jemand im Ernst, der Bund werde je aus dieser Verantwortung und aus dieser Verpflichtung entlassen werden können? Gewiss nicht, das ist doch ein unverrückbarer Auftrag, den er hier zu erfüllen hat.

Ich glaube, dass gerade in einem Verfassungsartikel Kann-Formulierungen nur dort einzufügen sind, wo sie wirklich unerlässlich sind. Die Litera b zum Beispiel enthält eine solche Kann-Formulierung, die man nicht zwingend, nicht stringent als Verpflichtung formulieren kann. Aber bei Litera a ist eine zwingende Formulierung durchaus gerechtfertigt. Hier wird ein Auftrag umschrieben, den der Bund wahrnehmen muss, auch in Zukunft wahrnehmen muss; das sollte nach meiner Ueberzeugung auch entsprechend verbindlich in diesem Verfassungsartikel verankert werden.

Ich bitte Sie deshalb, der verpflichtenden Formulierung, die ich vorschlage, zuzustimmen.

Jagmetti, Berichterstatter: Ich verstehe Herrn Onken sehr gut. Es war in der Kommission ganz unbestritten, dass sich der Bund nicht einfach aus der Aufgabe stehlen könne.

Darf ich Sie jetzt aber doch an unsere Debatte zum landwirtschaftlichen Bildungswesen erinnern? Da war umstritten, ob man Ausbildung, Forschung und Beratung unbedingt koppeln müsse oder ob man die Aufgaben etwas unterschiedlich zwischen Bund, Kantonen und Organisationen aufteilen könne. Die Kann-Formel hat überhaupt nur diesen einen Sinn: Flexibilität bei der Aufgabenzuweisung in diesen Bereichen an Bund, Kantone und Organisationen.

Ich anerkenne, Herr Onken, dass die Kann-Formel dies nur etwas verdeckt zum Ausdruck bringt, aber es war überhaupt nicht die Auffassung der Kommission, dass sich der Bund aus diesen Aufgaben stehlen könne, sondern der Wunsch war einfach, hier Flexibilität zu wahren und die Aufgabenaufteilung auf die drei massgebenden Träger dieser Funktionen zu ermöglichen.

Ich muss Ihnen sagen, ich habe in Ihrem Antrag eine Umstellung fast etwas vermisst. Die Reihenfolge ist bei der Fassung der Kommission ein bisschen verunglückt, und ich hoffe, dass der Nationalrat sie noch korrigieren wird. Ich kann das jetzt nicht als Kommissionspräsident machen, aber ich hätte die Ausbildung an den Anfang genommen. Da sind wir uns wahrscheinlich sogar alle einig.

Die Kann-Formel wurde also einfach deshalb gewählt, um die Aufgabenteilung zu ermöglichen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je vous propose de retenir la proposition de la commission, c'est-à-dire de conserver la formule potestative et de ne pas suivre la proposition Onken.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Onken

27 Stimmen 5 Stimmen

Abs. 2 Bst. b, c - Al. 2 let. b, c

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Buchstabe b ist die Kann-Formel unbestritten. Sie entspricht auch den Verfassungsregeln über die Gesamtsarbeitsverträge und die Rahmenmietverträge. Wir würden von der sonst üblichen Regelung abweichen, wenn wir anders entscheiden würden.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission Zustimmung. Mit Buchstabe c übernehmen wir eine Norm aus der heutigen Verfassungsbestimmung. Ich erinnere Sie daran, dass das Volk dem neuen bäuerlichen Bodenrecht schon zugestimmt hat.

Angenommen - Adopté

Abs. 2 Bst. d - Al. 2 let. d

Frau Beerli: Wir haben bei der Behandlung des 7. Landwirtschaftsberichtes eine Richtungsänderung in der Landwirtschaftspolitik festgehalten. Diese wurde durch die Revision des Landwirtschaftsgesetzes in dessen Artikel 31a und 31b verankert. Die Landwirtschaft hat neu einen umfassenden Auftrag, der weit über den nach wie vor wichtigen Pfeiler der Nahrungsmittelproduktion hinausgeht. Das Einkommen der Landwirte wird nicht mehr einzig vom Preis der Produkte bestimmt, sondern es werden neu zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen auch Direktzahlungen ausgerichtet.

In Artikel 31a Absatz 4 des Landwirtschaftsgesetzes wird festgehalten, dass Direktzahlungen mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Namentlich wird der Kreis der Bezüger auf bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe beschränkt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat einen ausgezeichneten, weit herum Anerkennung findenden Gegenvorschlag zu den beiden heute zur Behandlung anstehenden Volksinitiativen ausgearbeitet. Mein Antrag möchte diesen Gegenvorschlag lediglich in einem Punkt, in Absatz 2 Litera d, ergänzen und den Zusatz beifügen: «er» (der Bund) «kann die Ausrichtung von Zahlungen an ökologische Mindestanforderungen binden». Damit soll in der Verfassung verankert werden, was in Artikel 31a des Landwirtschaftsgesetzes bereits festgehalten ist. Die Ausrichtung von Direktzahlungen kann an Bedingungen geknüpft werden. Nach Ablauf einer angemessenen Uebergangsfrist sollen alle Betriebe, denen Direktzahlungen ausgerichtet werden, auch gewisse vom Bundesrat festzulegende ökologische Mindestanforderungen erfüllen. Ich bin der Ueberzeugung, dass dieser Gedanke in der Verfassung und nicht nur im Gesetz verankert werden muss und dass wir die einmal eingeschlagene Richtung konsequent fortsetzen müssen. Es geht dabei einerseits um unsere Landschaft, unseren nicht vermehrbaren Boden, aber andererseits auch ganz direkt um Interessen der Landwirtschaft. Diese darf den Vorschlag nicht als Bevormundung empfinden, denn Bevormundung haben die Landwirte beileibe nicht nötig. Ich bin hier mit Herrn Schallberger einig: Die Bauern sind sich ihrer grossen Verantwortung bewusst. Es geht vielmehr darum, dieses verantwortungsbewusste Handeln auch gegen aussen bewusst zu machen und damit berechtigten Goodwill zu schaffen.

Der Landwirt als Unternehmer wird auf dem einheimischen Markt und auch beim Export mehr Erfolg haben, wenn er qualitativ erstklassige und auf ökologischer Basis hergestellte Produkte anbietet. Und ökologisch begründete Direktzahlungen sind Gatt-konform und daher für die Landwirtschaft langfristig von grosser Bedeutung.

Der von mir vorgeschlagene Zusatz enthält einerseits eine klare Zielsetzung, trägt jedoch andererseits auch den Schwierigkeiten der Anpassung und Uebergangszeit Rechnung. Er ist demzufolge in der Kann-Formulierung gehalten. Ich bin der Meinung, der Zusatz sei sinnvoll und zugleich auch praktikabel.

Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Onken: Ich unterstütze zunächst die Stossrichtung des Antrags von Frau Beerli. Ich möchte an und für sich noch einen Schritt weiter gehen. Ich halte das, was sie vorschlägt, für eine Notwendigkeit, die auch eine gewisse Verbindlichkeit verdient und die meines Erachtens nicht in eine Kann-Formulierung gefasst werden sollte. Ich glaube, dass das - gestützt auf die Diskussion, die wir beim Gesetz geführt haben – nun bereits Allgemeingut geworden ist und dass in der Tat in Zukunft alle Betriebe, wenn sie solche Direktzahlungen beanspruchen, gewissen ökologischen Mindestanforderungen Genüge tun müssen.

Meines Erachtens gibt es zwar noch eine gewisse Anpassungs- oder Uebergangsfrist, die zu beachten ist; nur deshalb hat Frau Beerli wohl die Kann-Formulierung gewählt. Aber diesen Verfassungsartikel machen wir ja für die Zukunft; er gibt die Grundlage für unsere zukünftige Agrarpolitik ab, und dort werden wir schlicht nicht darum herumkommen, solche Direktzahlungen zur Ergänzung des bäuerlichen Einkommens

an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich des Umweltschutzes, hinsichtlich der tiergerechten Haltung, hinsichtlich der naturnahen Produktion zu knüpfen. Deshalb sollte das hier eine stringente, verbindliche Formulierung sein und nicht eine weiche, offene Kann-Formulierung.

Das, was der Gegenvorschlag vorschlägt, kann ich – wie bereits beim Eintreten gesagt – nicht akzeptieren, nämlich dass man lediglich den Grundsatz verankert, aber keinerlei Voraussetzung daran knüpft.

Das zweite Element, das mein Vorschlag zusätzlich einbringt, ist das Wort «gemeinwirtschaftlich». Es heisst jetzt bei Buchstabe d gemäss Fassung der Kommission nur: «.... ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen.» Ich möchte das hier noch akzentuieren in Richtung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im umfassenden Sinne.

Ich glaube, dass das auch in der Zielrichtung der Kommission liegt. Der Kommissionspräsident hat ja bereits ausgeführt, dass mit dem Wort Entgelt begrifflich erfasst wird, dass die Direktzahlungen für etwas ausgerichtet werden, das durch die Landwirtschaft, durch die Bäuerinnen und Bauern im Allgemeininteresse erbracht wird. Dieses Etwas im Allgemeininteresse ist eine gemeinwirtschaftliche Leistung, unter der vieles subsumiert werden kann.

Das ist übrigens auch eine Formulierung, die in der Initiative des Bauernverbandes zu finden ist. Auch dort ist unter dem vorgeschlagenen Buchstaben g von der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen die Rede. Diese Ergänzung einerseits und die verbindliche Formulierung bei den ökologischen Mindestanforderungen andererseits sind die beiden Elemente, die Bestandteile meines Antrages; ich bitte Sie, diesen zu unterstützen.

Jagmetti, Berichterstatter: Es geht mir wahrscheinlich wie vielen von Ihnen: Von der Empfindung aus würde man diesen Ideen gerne zustimmen. Nun stellen sich aber ganz nüchterne Fragen, und diese richte ich an die beiden Antragsteller: In Artikel 14 Gewässerschutzgesetz haben wir genau festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Hofdünger ausgebracht werden kann. Muss jemand mehr leisten als das, was in Artikel 14 Gewässerschutzgesetz genau vorgeschrieben ist, um Direktzahlungen zu erhalten, oder muss er das leisten, um Direktzahlungen zu erhalten?

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz mit dem Vorsorgeprinzip ist die Verordnung über Schadstoffe im Boden aufgestellt worden. Wieder stellt sich die Frage: Müssen strengere Voraussetzungen erfüllt werden, um Leistungen nach Litera d zu empfangen, oder müssen die gesetzlichen Leistungen erfüllt werden?

Die Kommission ging von der Philosophie aus, dass die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie vor allem im Umweltschutzrecht festgelegt sind, die Voraussetzung für Direktzahlungen bildet, dass aber für Leistungen nach Litera d diese Voraussetzung reicht und wir in Litera e für Zusatzleistungen Zusatzentgelte vorsehen. Wenn wir nun der Meinung sind, dass das, was in Artikel 14 Gewässerschutzgesetz, im Umweltschutzgesetz, in der Verordnung über Schadstoffe im Boden und in anderen Bestimmungen stehe, nicht reiche, dann müssten wir die entsprechenden Bestimmungen des Umweltschutzrechts ändern und das Ziel nicht über Bedingungen anstreben, die für die Ausrichtung von Leistungen erfüllt werden müssen.

Ich habe durchaus Verständnis, wenn Sie bei Litera e strengere Voraussetzungen oder mehr Bedingungen wollen, aber drei Stufen sollten wir nicht zulassen: Der Bauer, der sich an die Gesetze und an die Verordnungen hält, erhält nichts, weil er die Zusatzvoraussetzungen nicht erfüllt; der Bauer, der etwas mehr tut, erhält Direktzahlungen nach Litera d; derjenige, der noch mehr tut, erhält noch Leistungen nach Litera e – dann haben wir eine dreistufige Ordnung. Ich frage mich, ob wir da nicht Unklarheit statt Klarheit schaffen.

Die Zielsetzung des Umweltschutzes müssen wir ernst nehmen, die massgebende Ordnung aber meines Erachtens nicht via Leistungen nach Litera d zusätzlich verschärfen, sondern in den Gesetzen über Umweltschutz die entsprechenden

Regeln aufstellen. Das war die Idee, die die Kommission geleitet hat, hier keine Zusatzvoraussetzungen aufzunehmen, weil diese Zusatzvoraussetzungen Gegenstand der Umweltschutzgesetzgebung bilden.

Nun hat Herr Önken das Entgelt für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erwähnt, und das gibt mir Gelegenheit, noch ein Wort zum Ausdruck selbst zu sagen: Dieser war nämlich in der Kommission umstritten. Aber «Entgelt» ist hier tatsächlich, wie Sie es gesagt haben, als Gegenleistung für die Leistung zu verstehen, die der Landwirt erbringt. Es ist also nicht einfach irgend eine Ausschüttung, die man ex bono et aequo oder aus anderen Gründen vornimmt, sondern es ist gedacht als Gegenleistung. Deshalb habe ich persönlich nichts gegen Ihre Idee einzuwenden, aber ich dachte, dass sie schon durch die Zielvorgabe in Absatz 1 und die Aufzählung in Absatz 2 zum Ausdruck kommt. Gemeint ist es jedenfalls so, auch ohne dass ich es hier nochmals wiederholt habe.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, bei den Kommissionsanträgen zu bleiben. Wenn Sie noch etwas mehr tun wollen für den Umweltschutz, als was in den Gesetzen und Verordnungen steht, dann bitte eher bei Litera e als bei Litera d.

Seiler Bernhard: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Beerli und den Antrag Onken abzulehnen. Ich bin der Meinung, dass es nicht notwendig ist, diese Formulierung in die Bundesverfassung aufzunehmen. Wir haben übrigens in Artikel 31octies BV (neu) zweimal klar erwähnt, dass die Landwirtschaft in Richtung umweltschonender Produktion mehr tun muss.

In Absatz 1 heisst es ganz klar: «Der Bund wirkt darauf hin, dass die Landwirtschaft durch eine umweltgerechte Produktion» usw. Und dann heisst es noch einmal in Absatz 2 Buchstabe e, dass er besonders umwelt- und tiergerecht produzierende Landwirte speziell unterstützen soll. Das ist meiner Ansicht nach genügend, es braucht keine zusätzliche Formulierung in der Verfassung.

Herr Jagmetti hat auch darauf hingewiesen. Als Beispiel hat er das Gewässerschutzgesetz erwähnt, wo bereits klare Richtlinien oder Mindestanforderungen bestehen. Ich erwähne weiter das Raumplanungsgesetz, das Tierschutzgesetz, das Umweltschutzgesetz und Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes, alles Gesetze, die bereits Mindestanforderungen für die Landwirtschaft festgelegt haben, dazu die entsprechenden Verordnungen, die Stoffverordnung usw. Ich meine, das genügt absolut. Es genügt auch, wenn der Bundesrat entsprechende Vorschriften für diejenigen Bauern macht, die bereit sind, jetzt umzusteigen.

Ich erinnere mich an einen Bauern, der mich gefragt hat, ob er, wenn er das nächste Mal Gülle ausführen wolle, vorher eine Umweltverträglichkeitsprüfung machen lassen müsse. So weit darf es nicht kommen!

Ich möchte auch denjenigen noch etwas sagen, die meinen, die Landwirtschaft sei träge respektive nicht gewillt, in Richtung umweltschonender Produktion zu gehen. Ich nenne zwei Beispiele:

 Die Extenso-Produktion im Getreidebau ist letztes Jahr eingeführt worden. Das bedeutet, keine Insektizide, keine Fungizide und keine Wachstumsregulatoren.

In der Schweiz haben die Landwirte im ersten Jahr schon auf einem Viertel der Fläche auf diese Art produziert. Ich bin überzeugt, dass die Fläche der Extenso-Produktion im Jahre 1993 sehr stark ansteigen wird. Das ist ein deutliches Zeichen, dass die Landwirtschaft in diese Richtung geht.

2. Wir haben dieses Jahr dank Artikel 31b Landwirtschaftsgesetz die Möglichkeit, integriert zu produzieren. Die Zahlen sind noch nicht da, ich kenne sie nur vom Kanton Schaffhausen. Dort weiss ich, dass sich ein Drittel der Vollerwerbsbetriebe für integrierte Produktion angemeldet haben; also deutliche Zeichen, dass die Landwirte die Zeichen der Zeit erkannt haben und in die richtige Richtung marschieren.

Ganz kurz noch einen Vergleich mit dem Ausland: Wenn Sie immer wieder unseren Landwirten vorwerfen, dass sie zuviel Pflanzenschutzmittel brauchen, dann vergleichen Sie das einmal mit den ausländischen Landwirten – in Deutschland, Holland und anderen intensiv bewirtschaftenden Ländern. Da können Sie feststellen, dass die Schweizer Landwirte höch-

stens einen Drittel oder vielleicht bis 40 Prozent an Dünger oder Pflanzenbehandlungsmitteln aufwenden, wie es zum Beispiel die Deutschen tun, oder weniger als ein Viertel der Holländer. Also darf man doch einfach nicht sagen, dass unsere Landwirtschaft die Zeichen der Zeit nicht erkannt hat. Ich bitte Sie daher, diese beiden Anträge Beerli und Onken abzulehnen.

Gemperli: Ich bitte Sie ebenfalls, diese beiden Anträge abzulehnen. Ich möchte festhalten, dass der Antrag Onken, so, wie er heute vorliegt, im Grunde genommen den Zielsetzungen des 7. Landwirtschaftsberichtes zuwiderläuft. Wir müssen den Text, den Herr Onken vorschlägt, genau ansehen. Er will das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen ergänzen, zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Im Grunde genommen sollen die Direktzahlungen, die man den Landwirten ausrichtet, lediglich die gemeinwirtschaftlichen Leistungen abgelten. Aber wir haben im 7. Landwirtschaftsbericht noch eine andere Zielsetzung gehabt; letztlich sind die Direktzahlungen auch ein Instrument der Preispolitik. Ueber die Direktzahlungen will man nach dem Landwirtschaftsbericht u. a. Preispolitik machen, und mit dem Vorschlag Onken würden wir letztlich das, was wir im 7. Landwirtschaftsbericht akzeptiert haben, wieder unterlaufen.

Wir müssen auch in die Zukunft sehen. Wenn wir im Rahmen des Gatt allenfalls Konzessionen machen müssen, können wir unsere Landwirtschaft nur noch mit Direktzahlungen unterstützen, und das darf nicht nur die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erfassen, sondern muss letztlich auch ein Element der Preispolitik sein.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass man diesem Antrag unter keinen Umständen zustimmen kann, weil hier ein ganz anderes, ein fremdes Element hineinkommen würde; wir würden damit den Linien der Landwirtschaftspolitik, wie wir sie früher festgelegt haben, nicht mehr folgen.

Der Antrag Beerli ist im Grunde genommen sympathischer. Aber ich möchte auch hier festhalten: Eine Verfassung muss sich auf Grundsätze beschränken. Man kann nicht einfach für jeden Fall hier noch Regeln aufstellen, die in die Gesetzgebung hineingehören. Eine Verfassung wird unlesbar, wenn man dauernd irgendwelche Nebenziele mit hineinverpackt.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat sich bemüht, in der Zielsetzung und in der Aufgabenstellung klare grundsätzliche Vorgaben zu machen. Ich glaube, das ist insgesamt nicht schlecht gelungen. Man kann immer wieder verbessern, aber insgesamt ist die Formulierung doch einigermassen gelungen. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass wir bei den Zielen in Absatz 1 klar festgelegt haben, dass wir eine umweltgerechte Produktion haben wollen, eine Landwirtschaft, die nach diesen Grundsätzen produziert. Ich glaube, dann ist es nicht mehr richtig, wenn man das schliesslich bei jeder einzelnen Bestimmung betont.

Im übrigen kann ich mich den Ausführungen von Herrn Seiler Bernhard durchaus anschliessen. Unsere Landwirtschaft hat gerade in diesen Bereichen in den letzten Jahren ausserordentlich grosse Fortschritte gemacht. Wir wollen sie auf diesem Wege unterstützen, aber wir wollen sie unterstützen, indem wir mit vernünftigen gesetzlichen Anforderungen Schritt um Schritt vorgehen, wo es sich noch als notwendig erweist. In diesem Sinne bitte ich Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Frau **Beerli**: Ich will nur Herrn Jagmetti eine Antwort geben. Er hat uns zwei Antragstellern klare Fragen gestellt. Wir haben nicht im Sinn, eine dritte Ebene einzuführen. Mein Antrag bedeutet, dass ich dem Artikel 31a des Landwirtschaftsgesetzes eine verfassungsrechtliche Basis geben möchte. Es wird nicht mehr und nicht weniger verlangt. Aufgrund dieser Basis kann der Bund, wenn er dies nach einer Uebergangsfrist als richtig erachtet, weitere Mindestanforderungen aufstellen.

Ich möchte noch den Herren Seiler Bernhard und Gemperli eine ganz kurze Antwort geben. Es ist nicht so, dass meinerseits behauptet wird, die Landwirte hätten die Zeichen der Zeit nicht erkannt, bei weitem nicht. Ich bin vielmehr der Meinung, dass sie sie erkannt haben. Sie sind sich ihrer Verantwortung sehr bewusst. Sie müssten demzufolge solche Bestimmun-

gen nicht fürchten, sondern wir tun ihnen etwas Gutes, wir helfen ihnen, wenn wir die Direktzahlungen Gatt-konform ausgestalten. Das ist der Weg der Zukunft.

Onken: Darf ich noch die Frage beantworten, die mir Herr Jagmetti gestellt hat?

Ich bin schon der Auffassung, Herr Jagmetti, dass tatsächlich zusätzliche Forderungen aufgestellt, zusätzliche Voraussetzungen geschaffen werden sollten. Denn sonst stelle ich an Sie die Gegenfrage: Wer wird bei der Formulierung, die hier vorgeschlagen wird, von den Direktzahlungen eigentlich noch ausgeschlossen? Diese Gesetzesbestimmungen – Gewässerschutzgesetz, Umweltschutzgesetz – müssen ja ohnehin und vor allem erfüllt werden, sie sind sozusagen der Grundkonsens dessen, was alle einhalten müssen. Bei Ihrer Interpretation würden sozusagen sämtliche Betriebe in den Genuss von Direktzahlungen kommen. Ist das tatsächlich die Meinung der Kommission?

Hier braucht es doch eine Akzentuierung. Dieses Entgelt, das da vorgesehen ist, soll ein Entgelt für eine im weitesten Sinne gemeinwirtschaftliche Leistung sein und nicht Preispolitik im engeren Sinne. Wenn im Interesse der Allgemeinheit für die Pflege der Kulturlandschaft, für eine besonders naturnahe und umweltgerechte Produktion, die zusätzliche Arbeit verursacht, beispielsweise auf dem Standard der IP, eine Leistung erbracht wird, dann soll diese Leistung besonders abgegolten werden können. Damit lenken wir unsere Landwirtschaft in die gewollte, in die richtige Richtung.

Ich bestätige ebenfalls, dass die Bauern die Zeichen der Zeit erkannt haben, aber sie sind auch sensibel für Anreize, für diesen finanziellen Stimulus, der da gesetzt werden kann. Sie werden die Erfordernisse der Zeit um so rascher umsetzen und erfüllen, als sie eben mit finanziellen Anreizen tatsächlich für die Leistung, die sie erbringen, belohnt werden.

Jagmetti, Berichterstatter: Gegenfrage – Gegenantwort: Der Landwirt, der alle gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Bodenbewirtschaftung, der Tierhaltung, des Hofdüngers, des Moorschutzes usw. erfüllt, erbringt mit der Pflege der Landschaft und des Raumes eine Leistung und erhält ein Entgelt dafür. Aber er muss nicht noch darüber hinaus nachweisen, dass er mehr tut, als in allen Gesetzen steht. Wenn der Berg- oder auch der Mittellandbauer diese Voraussetzungen voll erfüllt, wird die Direktzahlung als Gegenleistung ausgerichtet. Das war die Meinung. Die Zusatzvoraussetzungen kommen in Litera e.

M. **Delamuraz**, conseiller fédéral: Qu'il soit bien clair entre nous que notre opinion est tout à fait favorable à l'écologie et à la prise en compte de l'écologie dans la production agricole, et que cette composante écologique de la production agricole prend de plus en plus de signification. C'est d'ailleurs pour cela que vous avez voté un article 31a dans la loi sur l'agriculture qui a déjà une composante écologique et surtout un article 31b qui donne à cette vocation écologique de l'agriculture les moyens et les instruments de son développement. L'agriculture de demain sera parfaitement écologique, plus que celle d'aujourd'hui qui l'est déjà beaucoup plus que celle d'hier. Non seulement la direction générale est donnée, mais les bases et les ancrages constitutionnels et législatifs existent, je dirai presque en surabondance.

Vous venez en fait d'adopter un alinéa premier à cet article dont deux des quatre lettres insistent sur la composante écologique de la production agricole de demain, puisque l'on dit que l'agriculture, à la fois respectueuse de l'environnement et orientée vers les possibilités d'absorption du marché, contribue substantiellement à l'utilisation durable des bases naturelles de l'existence et à l'entretien du paysage rural. De surcroît, j'imagine que vous...voterez tout à l'heure la lettre e du deuxième alinéa, laquelle prescrit à la Confédération de soutenir les exploitations qui produisent selon des méthodes particulièrement respectueuses de l'environnement et de la vie animale

A vouloir reprendre encore cette composante, ici à la lettre d, alors que nous travaillons sur un article constitutionnel et non pas sur une ordonnance d'exécution, je dis que l'on crée de la confusion et de la superfétation dans les textes de base qui doivent régir nos activités. A dire trop, on ne dit rien, et à vouloir meubler notre jardin zoologique de moutons à cinq pattes comme ceux que l'on nous propose maintenant, on finit par créer une galerie plus risible qu'efficace. Gardons raison, dès lors, en sachant que l'ancrage écologique pour la production agricole est largement suffisant dans ce qui est déjà prévu, et évitons d'alourdir encore à la lettre d le texte en retenant la proposition Beerli.

Evitons, de surcroît, de prendre une position plus radicale encore, au sens étymologique du terme et non au sens politique, telle que le propose M. Onken. En effet, il crée une rigidité dans l'obligation qui pourrait, le cas échéant, nous mettre dans l'embarras, selon la nature des compensations qui pourraient intervenir à la suite de négociations internationales notamment. Gardons un minimum de mobilité, évitons d'inscrire dans la constitution des détails, dirai-je, qui n'y ont pas leur place, et qui, surtout, créent des balisages incontournables alors que nous devons précisément aller vers la souplesse, les principes fondamentaux étant acquis.

C'est dans cet esprit que je vous demande de combattre la proposition de M^{me} Beerli et celle de M. Onken, au profit de la formule de la commission.

Abstimmung - Vote

Eventuell – A titre préliminaire Für den Antrag Beerli Für den Antrag Onken

26 Stimmen 4 Stimmen

Definitiv – Définitivement Für den Antrag der Kommission Für den Antrag Beerli

21 Stimmen 13 Stimmen

Abs. 2 Bst. e - Al. 2 let. e

Iten Andreas: Obwohl ich nicht Mitglied der Kommission bin, habe ich mir erlaubt, einen Antrag zu stellen. Die WAK hat einen ausgezeichneten Gegenvorschlag zu den Landwirtschaftsinitiativen erarbeitet. Er ist eine gute Grundlage und sicher ein Beitrag zum sogenannten Agrarfrieden. Diesen Frieden haben wir dringend nötig.

Von den Initianten der Bauern- und Konsumenten-Initiative wird signalisiert, dass sie die Initiative zurückziehen möchten, wenn einige Klarstellungen vorgenommen würden.

In der «Berner Zeitung» von heute, wo Sie eine sehr gute Uebersicht über diese Initiativen, die zur Debatte stehen, finden, wird in einem Kommentar auch gesagt, dass die Bauernund Konsumenten-Initiative eine gute Chance habe, mit einem mittleren bis hohen Stimmenanteil angenommen zu werden; es wird dort auch begründet. Es ist deswegen wichtig, dass wir gewisse Klarstellungen vornehmen.

Das Parlament hat letztes Jahr in der Landwirtschaftspolitik eine Weichenstellung vorgenommen; die Artikel 31a und 31b des Landwirtschaftsgesetzes sehen Direktzahlungen für eine weniger intensive Landbewirtschaftung vor. Das wurde heute schon einige Male ausgeführt. Wer den biologischen Landbau oder die integrierte Produktion der konventionellen Landwirtschaft vorzieht oder wer ökologische Ausgleichsflächen ausscheidet, soll in den Genuss von Direktzahlungen kommen. Die Direktzahlungen für besondere ökologische Leistungen nach Artikel 31b sind nach dem Gesetz so zu bemessen, dass es sich im Vergleich mit der herkömmlichen Landwirtschaft wirtschaftlich lohnt, derartige Leistungen zu erbringen. Zudem wurde - gegen den Willen des Bundesrates - bei der Gesetzgebung festgehalten, dass die ökologischen Direktzahlungen nach einer Einführungsperiode annähernd die gleiche Grössenordnung wie die allgemeinen Direktzahlungen erreichen sollen.

In der sehr engagierten Debatte über die neue Landwirtschaftspolitik setzte sich die Meinung durch, dass wirtschaftliche Anreize geschaffen werden müssten, die nicht nur die Mehrkosten und den Ausbau der ökologischen Bewirtschaftung sicherstellten, sondern auch einen Beitrag zum Einkom-

men leisteten. Der Wille des Gesetzgebers war klar. Die Direktzahlungen sollten dem auf die extensive Landwirtschaft umstellenden Bauern mehr bringen, als die Umstellung ihn kostet. Sie sollten also ein Einkommensbestandteil sein. Wer auf Produktionsweisen nach den Artikel 31a und 31b umstellt, sollte nicht bestraft und im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft benachteiligt werden.

In Absatz 3 von Artikel 31b des Gesetzes heisst es klar und deutlich: «Der Bundesrat bemisst diese Zahlungen so, dass es sich im Vergleich mit der konventionellen Landwirtschaft wirtschaftlich lohnt, derartige Leistungen zu erbringen.»

Diesem klaren Auftrag trägt der vorgeschlagene Verfassungstext zuwenig Rechnung. Thomas Onken hat in seinem Eintretensvotum auf diesen Umstand hingewiesen. Unter dem hier geschilderten Gesichtspunkt, dass es wirtschaftlich lohnend sein müsse, eine ökologische und eine nicht bodenbelastende Landwirtschaft zu betreiben, muss die Formulierung, wie ich sie vorschlage, Eingang in den Verfassungstext finden. Wir stehen vor der Tatsache, dass der Bundesrat dem Auftrag des Gesetzgebers nicht Rechnung trägt. Mit den in der Zwischenzeit vom Bundesrat in Kraft gesetzten Verordnungen ich erwähne die Direktzahlungsverordnung und die Oekobeitragsverordnung - wird das Ziel, dass es sich lohnen müsse, diese besonderen ökologischen Leistungen zu erbringen, nicht erreicht. Der Bundesrat ist zudem weit davon entfernt, die Beiträge nach Artikel 31b Landwirtschaftsgesetz annähernd gleich hoch wie allgemeine Direktzahlungen festzulegen. Damit verstösst er gegen die Zusicherungen, die er im Parlament abgegeben hat.

Wie sieht es in der Wirklichkeit aus? Gibt es wirtschaftliche Anreize, die die Bauern dazu bewegen könnten, auf die vom Gesetzgeber gewollte neue Landwirtschaft umzustellen? Alle Untersuchungen und Erfahrungen beweisen, dass nur Idealisten auf den biologischen Landbau umstellen. Trotz Direktzahlungen müssen diese Bauern noch immer mit erheblichen Einnahmeausfällen rechnen. Es ist also wirtschaftlich nicht Iohnend, den Bauernbetrieb auf eine umweltschonende und tiergerechte Produktion im Sinne des Biolandbaues umzustellen. Wenn wir den Buchstaben e von Artikel 31octies (neu) in der Fassung der Kommission meinem Antrag gegenüberstellen, unterscheiden sich die beiden Fassungen deutlich. Die Kommission will Betriebe unterstützen, die besonders umwelt- und tiergerecht produzieren. Mit Unterstützung ist eine passive Haltung gemeint.

Der Bund selbst will nicht von sich aus aktiv werden. Das ist aber in der heutigen Situation der Ueberproduktion und der bodenbelastenden Landwirtschaft falsch. Abwarten und hoffen, dass möglichst wenig Bauern auf eine ökologische Landwirtschaft umstellen, ist gegen den Willen des Parlaments. Der Bundesrat muss eine aktive Rolle spielen, er muss die Umstellung fördern. Das aber geht nicht ohne wirtschaftliche Anreize. Eine Umstellung soll nicht eines Tages zwangsweise verordnet werden müssen, etwa durch den Erfolg einer Initiative. Vielmehr soll ein System von wirtschaftlichen Anreizen mittelfristig möglichst viele Bauern überzeugen, dass es sich lohnt, besonders naturnah und tiergerecht zu produzieren. Dazu gehören Bioanbau, Freitierhaltung, Pflege und Neuschaffung von ökologischen Ausgleichsflächen. In dieser Grundhaltung beruht die Zukunft und die Chance der Schweizer Landwirtschaft. Aber ohne dass es wirtschaftlich lohnend ist, wird die neue Landwirtschaftspolitik keinen Erfolg bringen.

Wann ist das Schweizervolk bereit, der Landwirtschaft Direktzahlungen zufliessen zu lassen? Nur dann, wenn es einen Gegenwert in Form hervorragender Produkte und einer Landbewirtschaftung erhält, die Landschaft und Natur schont. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

M. Salvioni: J'interviens pour une question très simple. J'ai voté pour la proposition Beerli qui a été refusée, je voterai pour la proposition Iten Andreas dont je ne connais pas encore la destinée.

Il est important de souligner que ces refus ne sont pas déterminés par le fait que l'on ne veuille pas d'une agriculture écologique, mais plutôt parce que l'on considère que ces principes étant déjà fixés dans l'alinéa premier de l'article 31octies pro-

posé, il est inutile de les répéter à l'alinéa 2. Donc, le principe d'une agriculture écologique est bien accepté par notre conseil, seules les propositions présentées sont considérées comme inutiles, surabondantes, ce même principe étant déjà ancré dans l'alinéa premier. Je voulais souligner cela pour le Bulletin officiel.

Jagmetti, Berichterstatter: Die ökologische Ausrichtung, wie sie in Artikel 31 octies Absatz 1 genannt wird, möchte die Kommission auf zwei Wegen verwirklichen: zum einen durch die entsprechende gesetzliche Ordnung, die ich vorhin geschildert habe, und zum anderen durch wirtschaftliche Anreize.

Diese wirtschaftlichen Anreize, Herr Iten Andreas, waren natürlich bei unserer Litera e auch gemeint. Die Fassung der Kommission ist vielleicht etwas weiter, scheint Ihnen aber offenbar zu wenig «Push» zu haben. Weiter ist sie in dem Sinne, dass die Unterstützung nicht nur über den Weg von wirtschaftlichen Anreizen, sondern gegebenenfalls auch in anderer Form erfolgen könnte. Wir haben zum Beispiel unter anderem an die entsprechende Beratung gedacht, die freilich auch auf Litera a abgestützt werden könnte. Das anerkenne ich.

Die Kommission schlägt Ihnen eine einfache Lösung vor. Ich habe hier den Antrag der Kommission zu vertreten, und ich sehe darin keinen Gegensatz zum Antrag Iten Andreas. Dieser schlägt uns vielmehr eine Formulierung vor, in der die Zielsetzung verstärkt zum Ausdruck kommt. Aber die Kommission wollte und will mit ihrem Antrag grundsätzlich nichts anderes.

Persönlich darf ich beifügen: Wenn Sie die ökologische Zielsetzung bei den Beiträgen noch stärker zum Ausdruck bringen wollen, ist es mir lieber, Sie machen das bei Litera e als bei Litera d, weil sonst Verwirrung über das Zwei- oder das Dreistufenmodell entsteht.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je dois insister, pour la troisième fois ce matin, sur le fait que nous voulons, le Parlement comme le gouvernement, donner tous les moyens à l'agriculture suisse pour lui permettre d'accomplir sa vocation écologique et de renforcer la composante écologique dans sa production. Cela est clair et net. D'ailleurs, si le Conseil fédéral faisait la moindre résistance passive à cela, vous le rappelleriez à l'ordre, comme vous lui avez ordonné l'année dernière je réponds ici très directement à M. Iten Andreas – de donner à l'enveloppe nécessaire à l'application de l'article 31b, peu à peu, au cours du temps, au moins le même contenu que l'enveloppe correspondant aux moyens nécessaires à l'application de l'article 31a. C'est bel et bien que le Parlement a décidé de suivre avec détermination cette voie vers davantage d'écologie, et que toutes les bases législatives sont prises pour que cela s'accomplisse véritablement.

La proposition que nous fait M. Iten Andreas et que reprend M. Onken, à mon avis, diminue la signification du soutien possible par la Confédération à l'exploitation produisant d'une manière particulièrement respectueuse de l'environnement et de la vie animale. Pourquoi? Parce que vous limitez cela à l'encouragement par le moyen d'incitations économiques - c'est sûr que ce sera le moyen principal, le moyen majeur qui sera engagé par la Confédération à cette fin sous la forme des paiements directs --, alors qu'en réalité, je m'excuse beaucoup, on peut fort bien contribuer à ce soutien par d'autres moyens que les seuls paiements directs: par exemple, la divulgation par la vulgarisation de méthodes qui ne sont pas des incitations économiques directes, mais qui sont des soutiens à ce type de production; le recours à la création d'instituts ou de coopératives dans lesquels peuvent se fondre des agriculteurs particulièrement orientés vers cette production. Bref, la fourniture d'un cadre qui ne soit pas lié à un paiement direct peut aussi contribuer, du moins d'une manière subsidiaire, à ce soutien à la production écologique. Cette généralité, telle qu'elle est affirmée par les mots «elle soutient les exploitants», me paraît de ce point de vue meilleure que la formule limitée aux paiements directs que vous avez choisie.

C'est la raison pour laquelle je vous propose d'en rester à la formule de la commission.

Abstimmung – Vote Für den Antrag Iten Andreas/Onken Für den Antrag der Kommission

16 Stimmen 12 Stimmen

Abs. 2 Bst. f - Al. 2 let. f

Küchler: Im Gegenvorschlag wird die Frage der Finanzierung und des Grenzschutzes nicht geregelt. Beide Instrumente bestimmen aber massgebend den agrarpolitischen Handlungsspielraum.

Aus zahlreichen Gesprächen mit Fachgremien habe ich in der Zwischenzeit erfahren, dass über die Frage der Finanzierung im Gegenvorschlag unbedingt eine Aussage gemacht werden muss, dies aus folgenden Gründen:

Eine Verfassungsbestimmung bringt den ausdrücklichen Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck. Auch wenn der Gesetzgeber aufgrund der offenen Liste von Befugnissen und Aufgaben gemäss Absatz 2 von Artikel 31 octies (neu) BV, wie er von der Kommission erarbeitet wurde – übrigens eingeleitet durch «insbesondere» –, über die in der Verfassung erwähnten Elemente und Instrumente hinaus noch deren weitere ergreifen kann, so drückt ein in der Verfassung aufgenommenes Element doch eine ausdrückliche Bereitschaft zur Vornahme entsprechender Regelungen aus.

In der Verfassung soll aber auch die Grundlage geschaffen werden, dass der Bund die Finanzierung der Agrarpolitik nicht nur über allgemeine Bundesmittel, sondern dereinst auch über zweckgebundene Einnahmen sicherstellen kann. Der Gesetzgeber soll also, gestützt auf diese Grundlage, ausdrücklich die Möglichkeit haben, zweckgebundene Einnahmen zu beschliessen, dies vor allem im Hinblick auf den Gatt-Vertrag und die dort infolge der generellen Tarifizierung zu erwartenden höheren Zolleinnahmen auf Nahrungsmitteln oder auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Diese Zolleinnahmen im Rahmen des Gatt könnten also ohne weiteres zweckgebunden für die Finanzierung unserer multifunktionalen Landwirtschaft, für die Finanzierung der Direktzahlungen verwendet werden. Durch diese Direktzahlungen wiederum lassen sich für unsere Landwirte die Folgen des Gatt, die sie so fürchten und die sie drücken, mildern.

Sie sehen also, ein willkommener Nebeneffekt für unsere Landwirtschaft, für eine erhöhte Akzeptanz des Gatt bei unseren Landwirten.

Im übrigen sind in unserer Bundesverfassung auch andere zweckgebundene Einnahmen ausdrücklich verankert. Ich erwähne z. B. Artikel 23bis Absatz 3 BV. Die Zolleinnahmen aus Brotgetreideimporten dienen zur Deckung der Bundesausgaben für die Getreideversorgung. Es wäre hier kein Novum, sondern eine weitere spezielle Finanzierug für eine besondere Aufgabe.

Die zuverlässige Finanzierung ist als Folge der Trennung von Preis- und Einkommenspolitik ein ausdrückliches Postulat unserer Landwirtschaft. Die Veränderung der Finanzströme zwischen Konsumenten und Bauern, durch die Trennung der Preis- und Einkommenspolitik, macht die Agrarpolitik je länger, je abhängiger von den Bundesfinanzen, denn der Transfer von Mitteln erfolgt immer weniger direkt vom Konsumenten zum Bauern, sondern immer mehr indirekt über Steuern vom Bund zu den Landwirten.

Mit dem vorgeschlagenen Buchstaben f würde zum Ausdruck gebracht, dass der Bund gewillt ist, mit allen Mitteln die Finanzierung unserer Agrarpolitik sicherzustellen. Der Bundesrat selber schreibt auf Seite 28 der Botschaft: «Die Frage der Finanzierung der Agrarpolitik ist wichtig. Der Bundesrat ist ebenfalls der Meinung, dass weitere Finanzierungsquellen gefunden werden müssen, insbesondere für die neu einzuführenden Direktzahlungen.»

Die Aufnahme einer Finanzierungsbestimmung entspricht übrigens auch materiell gleichgerichteten Begehren in den beiden heute zur Diskussion stehenden Landwirtschafts-Initiativen. Ich verweise bei der Initiative des Bauernverbandes auf Absatz 3 von Artikel 31octies, und bei der Bauern- und Konsumenten-Initiative auf Absatz 6 Buchstabe k von Artikel 31bis. Mit der Aufnahme einer Finanzierungsbestimmung im Gegen-

vorschlag käme man also diesen Kreisen entgegen, ohne dass dies mit Nachteilen verbunden wäre.

Gegenüber den Bauern würde mit der Aufnahme einer Finanzierungsvorschrift auch ein klares, psychologisches Zeichen gesetzt, das das Vertrauen in die Agrarpolitik wiederum stärken würde.

Ich bitte Sie, diesen Aspekt, nämlich die gesicherte Finanzierung unserer Agrarpolitik, nicht zu unterschätzen und den Antrag zu unterstützen.

Jagmetti, Berichterstatter: Die hauptsächlichen Punkte zu diesem Antrag habe ich bereits zum Ausdruck gebracht. Wir wollten vermeiden, dass durch die Aufnahme einer zusätzlichen Finanzierungsbestimmung die Zuständigkeitsordnung bei den Fiskalabgaben geändert wird. Sie wissen, dass wir bei der Finanzordnung über die Erhebung einer Mehrwertsteuer zu einem reduzierten Satz auf Lebensmitteln bestimmen. Wir sind dort in diesem Kontext drin. Wenn wir in einem anderen Verfassungsartikel Finanzierungsbestimmungen aufnehmen, greifen wir in die Aufgabenteilung Bund/Kantone ein. Der Bund hat bisher nie gezögert - es war auch nicht die Meinung der Kommission, dass man in Zukunft zögern müsste –, gestützt auf die Landwirtschaftsbestimmungen zielgerichtete Kausalabgaben zu erheben. Ich erinnere Sie an die Ausgleichsabgaben, die erhoben werden und gestützt auf die Kompetenz zur agrarwirtschaftlichen Gesetzgebung als Kausalabgaben erhoben werden können.

Wenn die Kommission keine Bestimmung über die Finanzierung unter einem zusätzlichen Buchstaben vorschlägt, geschieht es nicht in Verkennung der Notwendigkeit der Finanzierung der Leistungen nach den Buchstaben d und e, sondern es geschieht in der Absicht, dass diese Mittel entweder im Rahmen der Fiskaleinnahmen nach der Finanzordnung oder durch Erhebung von Kausalabgaben im Rahmen des Lenkungsinstrumentariums, das hier zur Debatte steht, bereitgestellt werden sollen.

M. **Delamuraz**, conseiller fédéral: Vous le savez bien, le principe des taxes affectées a eu quelques beaux jours, à une certaine époque, et puis les conceptions en rapport avec la globalité du budget l'ont emporté. Il existe bien, ici ou là, quelques fonds à affectation particulière, quelques institutions qui visent tel ou tel objectif financier, mais, dans l'ensemble, nous essayons d'éviter de recréer de telles dispositions et de telles spécialités.

C'est pourquoi, en comprenant les raisons, j'allais dire de sécurité matérielle, qui animent M. Küchler dans sa proposition à l'article 31 octies alinéa 2 lettre f, je crois que cette proposition va à contretemps et que nous devons beaucoup plus honorer les prestations générales de l'agriculture par les recettes générales de la Confédération, et ne pas donner à nos politiques financière et de soutien des allures si ciblées qu'elles restreignent également votre mobilité de décision lorsque vous avez, en particulier, à adopter le budget.

De surcroît, une telle prescription dans la constitution doit entraîner un développement législatif. Elle doit nous conduire, le cas échéant, à modifier chaque année les taux que nous avons la possibilité de modifier par voie d'ordonnance, selon le budget que vous nous fixez. Modifier des taux dans la loi signifie une révision annuelle de la loi, ce qui est évidemment totalement disproportionné.

Croyez-moi, ce principe de la généralité du budget et de taxes non affectées est véritablement celui qui nous permet la plus large conduite et l'appréciation annuelle répétée que nous pouvons faire, vous Parlement, et nous gouvernement chargé de l'exécution.

Un mandat constitutionnel sur ce point et la recréation un peu à contretemps que comporterait la proposition de M. Küchler à l'article 31 octies alinéa 2 lettre f, concernant une taxe à affectation spéciale, ne sont pas à prendre en considération. Il nous paraît préférable d'y renoncer et je vous remercie de ne pas suivre M. Küchler sur ce point.

Abstimmung – Vote Für den Antrag Küchler Dagegen

10 Stimmen 14 Stimmen Abs. 2 Bst. g - Al. 2 let. g

Küchler: Bei Buchstabe g geht es keineswegs um mehr Grenzschutz gegenüber heute oder um eine verkappte Gatt-Verhinderung. Ich habe erwähnt, dass gerade im Rahmen des Gatt-Vertrages zusätzliche Mittel für unsere Landwirtschaft beschafft werden könnten. Aber ich meine, neben sicheren Finanzierungsinstrumenten ist auch der Schutz an der Grenze notwendig, wenn der agrarpolitische Handlungsspielraum zur Erreichung des Leistungsauftrages voll ausgenützt werden soll. Es gilt die einfache Formel, je weniger Grenzschutz, desto kostspieliger ist unsere Agrarpolitik, und je weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, desto mehr Grenzschutz ist notwendig. Diese Verknüpfung ergibt sich daraus, dass die topographischen und klimatischen Bedingungen in der Schweiz und die hohen Erwartungen der Bevölkerung an die Landwirtschaft bezüglich Oekologie, Landschaftsschutz für unsere Produkte ganz gewaltige Nachteile im internationalen Handel darstellen. Deshalb ist ein angemessener Ausgleich im öffentlichen Interesse nötig. Die gewählte Formulierung verhindert, dass die Bestimmung im Widerspruch zu internationalen Verträgen steht, denn auch das Gatt - Frau Weber Monika möchte ich vor allem darauf ansprechen; sie hat Zweifel geäussert, ob das Gatt-konform sei – lässt in Zukunft gewisse Grenzschutz-

Mit der Aufnahme von Buchstabe g dokumentieren wir, dass wir auch in Zukunft gewillt sind, den uns noch zustehenden Handlungsspielraum voll und ganz auszuschöpfen, denn auch unsere Nachbarländer werden im Rahmen des Gatt dasselbe tun. Wegen der entscheidenden Bedeutung von Grenzschutzbestimmungen bei der Gestaltung der Agrarpolitik soll hier in Absatz 2 des Gegenvorschlages festgehalten werden, weshalb der Bund solche Massnahmen an der Grenze beschliessen kann und dass er das allenfalls selbst in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit tut.

Ich meine, dass auch nach dem Zustandekommen des Gatt der Grenzschutz eine ganz wichtige Bedeutung hat, vor allem im internationalen Konkurrenzkampf in Anbetracht der Ueberschussproduktion bei landwirtschaftlichen Produkten. Es ist also wichtig, dass wir als Erstrat diese Bestimmung bereits heute aufnehmen, so dass sich auch der Zweitrat mit dieser Materie gründlich auseinandersetzen muss.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Frau **Weber** Monika: Es ist so, dass Abgaben und nichttarifäre Handelshemmnisse in Aequivalenztarife umgewandelt werden; das ist der Weg der Gatt-Bestimmung. Abgaben «verschwinden» also in den Zöllen. Aber wir haben allen Grund dazu, dieses Wort «Abgabe» nicht wieder neu in die Verfassung hineinzubringen. Das ist der springende Punkt. Wir verhindern die Gatt-Konformität, indem wir neu die Abgaben in die Verfassung hineinschreiben.

Ich muss Sie einfach darauf aufmerksam machen: Es geht hier nicht um ein Gesetz oder irgend etwas, sondern es geht um die Verfassung. Deshalb muss ich Sie wirklich bitten, den Antrag Küchler abzulehnen.

Jagmetti, Berichterstatter: Darf ich noch darauf hinweisen, dass der Einleitungssatz zur Aufzählung mit den Buchstaben a bis d folgendermassen lautet: «Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:»

Wir wollten im Rahmen der schon eingeleiteten Neuorientierung unserer Agrarpolitik hervorheben, wo das Schwergewicht liegt. Wenn wir hier nun «Grenzschutz» betreiben, wird zurückbuchstabiert. Dann nehmen wir etwas auf, wovon wir uns langsam lösen müssen. Statt eine Neuausrichtung der Landwirtschaftspolitik zu bewirken, führen wir einfach weiter, was bisher war. Wir werden notwendigerweise mit diesen Fragen konfrontiert. Und weil wir uns im aussenwirtschaftlichen Bereich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen haben, war die Kommission der Ueberzeugung, dass es nach Artikel 8 der Bundesverfassung in der aussenpolitischen Kompetenz des Bundes liegen soll, entsprechende Abmachungen zu treffen. Vergessen wir eines nicht, Herr Küchler: Es geht in den meisten dieser Verhandlungen heute nicht mehr ausschliesslich

S

um Landwirtschaftspolitik, sondern es geht um eine gesamthafte Aussenwirtschaftspolitik. Wenn wir nun auf diesem Weg einen Akzent für die Landwirtschaftspolitik setzen, schränken wir den Handlungsspielraum des Bundesrates in den Verhandlungen und nachher unseren eigenen Handlungsspielraum bei der Genehmigung entsprechender Abkommen ein. Ich bin der Meinung, wir sollten offen sein. Wenn wir diese Neuorientierung betonen möchten, die wir der Landwirtschaftspolitik in den letzten Jahren gegeben haben, sollten wir nicht unter «insbesondere» das festhalten, was wir als etwas langsam Abzubauendes betrachten.

Schallberger: Ich erinnere Frau Weber Monika daran, dass das Wort «Abgaben» im Antrag von Herrn Küchler nirgends zu lesen ist. Ich teile die Meinung von Herrn Küchler, dass Massnahmen an der Grenze auch in Zukunft unumgänglich sein werden.

Ein Antrag, wie ihn Herr Küchler gestellt hat, ist bereits in der Kommission diskutiert worden. Er wurde aufgrund von Zusicherungen des Bundesrates und der Verwaltung jedoch zurückgezogen. Im nachhinein haben wir die Begründung genauer analysiert und haben festgestellt, dass diese Begründung nicht allen Einwänden standhält; was die Zusicherung unserer heutigen Führer der Bauernpolitik auf Bundesebene anbelangt, muss ich feststellen, dass sowohl der Bundesrat als auch die Verwaltung alle paar Jahrzehnte wechseln und man daher in Zukunft wieder auf neue Leute angewiesen ist. Aber das ist nicht der Grund, weshalb ich Herrn Küchler unterstütze.

4.2 Prozent der Erwerbstätigen, wenn man den Statistiken glauben kann, arbeiten in der Landwirtschaft und tragen zu rund 3 Prozent zum Bruttosozialprodukt der Schweiz bei. Sie bewirtschaften und pflegen aber die ganze unverbaute Landschaft Schweiz, wenn man von Felsen, Seen und Gletschern absieht. Sie erbringen damit einen wesentlichen öffentlichen Nutzen, der keinen Marktpreis hat. Auch diese Leistung ist ein entscheidender Rohstoff für den volkswirtschaftlich wesentlich ertragreicheren Tourismus, auf den wir in unserem Lande dringend angewiesen sind.

Nun muss ich Sie daran erinnern: Die Landschaft Schweiz, die bewirtschaftbare Fläche der Schweiz ist eine gegebene Grösse. In diesem Sinne unterscheidet sich die Landwirtschaft von irgendeinem Gewerbe oder einer Industrie. Ein Gewerbebetrieb mit seiner Grösse, seiner Vielfalt usw. entsteht aufgrund eines Unternehmerentscheides; das gleiche gilt für einen Industriebetrieb. Aber die Landwirtschaft als Ganzes ist an diese unverbaute und bewirtschaftbare Fläche Schweiz gebunden. Das ergibt, zusammen mit Felsen, Seen und Gletschern, die Landschaft Schweiz.

Wenn Sie nun diese Landschaft Schweiz erhalten wollen, müssen Sie den Bauern eine sinnvolle Produktion ermöglichen. Wir sind dringend darauf angewiesen, dass wir Produktionsmengen halten können. Die Erhaltung der Landschaft Schweiz ist längerfristig - so behaupte ich mit Ueberzeugung - nur mit produzierenden Bauern möglich. Landschaftspflege ohne eine Produktion von Bedeutung ist nicht bezahlbar; das kann sich kein Land leisten. Wir haben einmal mit den Spitzenleuten des Bundesamtes für Landwirtschaft - Herr Piot war ebenfalls dabei - errechnet, was der Schutz der Landschaft Schweiz ohne wesentliche Produktion den Staat oder den Tourismus kosten würde, je nachdem, wer diese Landschaftsgärtner zahlen würde - wir kamen auf einen zweistelligen Milliardenbetrag.

Nach meiner Ueberzeugung wird es auch unter Gatt-Verhältnissen nicht gehen, ohne dass ein jedes Land das Recht erhält, einen vernünftigen Selbstversorgungsgrad zu verteidigen. Wir alle wissen, dass die Schweiz einen sehr tiefen Selbstversorgungsgrad hat.

Nebenbei möchte ich auf einen weiteren Zusammenhang hinweisen: Am 6. Juni 1993 hat sich unser Volk in seiner deutlichen Mehrheit für die Landesverteidigung entschieden. Eine Landesverteidigung ist völlig sinnlos ohne Landesversorgung. Das ist, glaube ich, nicht nur von Bauern erkannt

Die Landwirtschaft, um zum Gatt zurückzukommen, ist nicht

grundsätzlich gegen ein Gatt-Abkommen - es kommt darauf an, was für ein Gatt-Vertrag ausgehandelt wird –, aber gegen schwerwiegende Zugeständnisse ist die Landwirtschaft eingestellt, Zugeständnisse, die den vernünftigen Selbstversorgungsgrad beschneiden. Wir erwarten daher vom Bundesrat, dass er sich in den Gatt-Verhandlungen für die Erhaltung der Landwirtschaft und für einen vernünftigen Selbstversorgungsgrad im heutigen Umfang einsetzt. Ohne Schutz an der Grenze geht es - ich wiederhole das - in keinem Land, auch mit Gatt-Verträgen nicht. Das wurde uns auch von Leuten bestätigt, die das wissen können.

Es wird oft behauptet, die Schweiz sei ein Land ohne Rohstoffe. Wenn man Bildungspolitiker hört, vernimmt man, dass die Bildung der jungen Leute der einzige Rohstoff in unserem Lande sei. Eine gewisse Einschränkung kann man hier machen: Baumeister wissen, dass man im eigenen Land Kies abbauen kann, dass man Lehm zu Ziegelsteinen verarbeiten kann, auch Kalk zu Zement usw. Aber wenn Sie das machen, bauen sie etwas ab. Und sie bauen ab, solange ein Vorrat vorhanden ist. Und wenn sie diese Vorräte fertig abgebaut haben, hat es von diesen Rohstoffen nichts mehr; das ist eine klare Tatsache.

Es gibt aber einen Rohstoff, den unser Land hat: unsere landwirtschaftliche Nutzfläche. Und soweit wir diese landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überbauen, wird dieser Rohstoff nachwachsend sein und uns erhalten bleiben. Es wäre von jedem Land einfältig, diesen wichtigen eigenen, natürlichen Rohstoff zu missachten und - in unserem Falle - Zehntausende von Beschäftigten zusätzlich arbeitslos zu machen.

Es kann erstens keine Landschaftserhaltung – auch zugunsten des Fremdenverkehrs und der eigenen Bevölkerung ohne produzierende Bauern geben; zweitens ist eine Sicherung der Landesversorgung ohne produzierende Bauern unmöglich; drittens ist die dezentrale Besiedlung - vor allem in den Bergen – ohne produzierende Bauern unmöglich.

Aus diesen Zusammenhängen resultiert, dass eine produzierende Landwirtschaft ohne einen gewissen Schutz an der Grenze nicht überleben kann, weil die finanziellen Folgen dies verunmöglichen.

Aus dieser Ueberzeugung heraus bitte ich Sie dringend, dem Antrag Küchler zuzustimmen.

Onken: Ich bin geneigt, den Antrag Küchler zu unterstützen, obwohl mir - das muss ich offen sagen - die Formulierung nicht so richtig gefällt und wahrscheinlich noch eine bessere gefunden werden könnte. Das klingt mir zu sehr nach Grenzschutzdienst, nach Abwehr von irgend etwas aus dem Ausland; da könnte man eine bessere Formulierung finden.

Zu unterstützen ist der Antrag auch, obwohl mir die Begründung und die Tonalität der Argumentation von Kollege Schallberger nicht so ganz passen, denn das klingt mir zu sehr nach einem generellen Wettbewerbsschutz nach aussen, und den möchte ich auch nicht.

Aber ich sehe einen Ansatz dort, wo wir unsere Landwirtschaft aufgrund der Bestimmungen des Umweltrechtes, der Raumplanung, der Tierhaltung oder bei den Bauten zu einer ökologischen, naturnahen, tiergerechten Produktion zwingen, ihr also Auflagen machen, die verständlicherweise die Produktion verteuern, und wo wir dann die durch diese Auflagen verteuerte, umweltgerecht produzierende Landwirtschaft voll den Billigimporten aus Ländern aussetzen, wo man sich um all diese Dinge überhaupt nicht kümmert. Wenn man das macht, entsteht eine Diskrepanz, und man fördert - schon gar, wenn mit dem Gatt die Hürden noch weiter abgebaut werden – die Billigimporte zu Lasten unserer Landwirtschaft.

Die Konsumentinnen und Konsumenten, die dann mit dem vielleicht knappen Lohn, mit dem sie auszukommen haben denen möglicherweise sogar der Teuerungsausgleich vorenthalten wurde -, vor den Regalen stehen und den Entscheid treffen müssen: Will ich z. B. jetzt die Eier aus Bodenhaltung aus einem Schweizer Betrieb oder die billigen ungarischen Eier kaufen?, werden vielleicht immer wieder geneigt sein, die billigeren Importeier oder das billigere Importprodukt zu

Hier sollte die Möglichkeit eines Ausgleichs bestehen, sollten

sozusagen Auflagen gemacht werden, dass auch die Importe den Umweltansprüchen, den ökologischen Forderungen genügen, die wir an unsere eigene Landwirtschaft stellen. Und wenn die eingeführten Erzeugnisse dies nicht tun, sind sie mit einer Oekoabgabe zu belasten, die auf diese Weise die Spiesse wieder gleich lang macht.

Hier sehe ich also einen Änsatzpunkt. Ich weiss nicht mit Bestimmtheit, ob er erfüllbar ist, aber meines Erachtens ist diese Möglichkeit noch zuwenig ausgelotet worden. Die umweltgerechte Leistung unserer Landwirtschaft muss gegen den zügellosen Import von Produkten, die an keinerlei Auflagen der Oekologie oder der Tierhaltung gebunden sind, geschützt werden, weil sonst unsere Eigenbemühungen immer wieder mit Dumpingpreisen unterlaufen werden.

In dieser Stossrichtung eines sozusagen qualitativen, ökologischen Schutzes an der Grenze unterstütze ich den Antrag Küchler.

Küchler: Ich komme ganz kurz auf die Voten von Frau Weber Monika und von Herrn Jagmetti zu sprechen. Herr Schallberger hat richtig festgestellt, dass in meinem Antrag der Begriff «Abgaben» nirgends festgehalten ist. Frau Weber, meinen Antrag habe ich ganz bewusst offen gehalten. Er ist zum einen eine Kann-Vorschrift und zum anderen lässt er zu, dass der Bundesrat oder wir als Gesetzgeber unsere Gesetzgebung jederzeit den internationalen Erfordernissen anpassen können. Aus diesem Grunde war ich gezwungen, eine ganz offene, flexible Formulierung zu wählen, um dem Bundesrat den Handlungsspielraum zu lassen, der uns gestützt auf die internationale Situation derzeit gegeben ist und jederzeit gegeben sein wird.

Wenn Kollege Jagmetti auf Artikel 8 der Bundesverfassung verweist, stelle ich fest, dass dieser Artikel 8 lediglich die alleinige Kompetenz der Bundes, Bündnisse, Staatsverträge und namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Ausland abzuschliessen, regelt. Hier geht es nicht um einen Staatsvertrag, sondern um eigenständige Regelungen, die wir im Rahmen des Handlungsspielraums treffen wollen, der uns, der Schweiz, im Rahmen der internationalen Verträge noch gelassen wird.

Fordern wir doch den Bundesrat auf, er möge von diesem Handlungsspielraum voll und ganz Gebrauch machen! Im Zusammenhang mit Swisslex und Eurolex haben wir immer wieder die Eigenständigkeit betont, und wir haben auch betont, wir wollten nur so viel wie notwendig abgeben und so viel Eigenständigkeit wie möglich bewahren.

In diesem Sinne fordere ich Sie auf, meiner Kann-Formulierung zuzustimmen.

Frau **Weber** Monika: Ich machte einen Versprecher: Ich sagte «Abgaben» statt «Massnahmen». Es ist klar, dass Massnahmen an der Grenze entweder Abgaben oder nichttarifäre Handelshemmnisse bedeuten. Nachher habe ich nur noch von Abgaben geredet. Ich meine, wenn wir «Massnahmen an der Grenze» in die Verfassung hineinschreiben, dann zeigen wir offensichtlich, dass wir etwas machen, das nicht Gatt-konform ist. Dagegen wollte ich mich wehren, das musste noch zu Protokoll kommen, damit mich nicht noch jemand falsch interpretiert.

M. **Delamuraz**, conseiller fédéral: Je partage tout à fait l'opinion de M. Schallberger selon laquelle il n'y a pas d'agriculture possible dans notre pays sans des mesures à la frontière. Il est évident que de telles mesures, même si elles doivent prendre d'autres consonances et d'autres formes qu'aujourd'hui, resteront indispensables à l'exercice de notre agriculture. Il en est d'ailleurs ainsi depuis 1906.

Il y a donc 87 ans, Messieurs Schallberger et Küchler, que la Confédération prend des mesures à la frontière, notamment dans le domaine agricole et ce, grâce à la compétence générale qui lui est donnée non seulement en matière d'accords internationaux mais aussi en matière de législation générale. Depuis 1906, nous intervenons donc dans la direction que vous souhaitez. Et aujourd'hui, brusquement, en 1993, vous voudriez inscrire dans la constitution un élément que nous

avons en fait appliqué sans faille, sans interruption, pendant 87 ans. C'est le caractère tout à fait inattendu de cette proposition qui m'incite à vous demander de la repousser.

Nous continuerons de prendre les mesures à la frontière, et vous continuerez d'en décider, Mesdames et Messieurs les parlementaires, selon les nécessités nationales et internationales. Vous parviendrez à vos fins, et votre modeste exécutif, à vos ordres, parviendra également à ses fins, sans qu'il soit nécessaire d'ajouter une lettre g à l'alinéa 2 de l'article 31octies de la constitution, que nous sommes en train de préparer. Ne le chargeons donc pas inutilement, n'évoquons pas des idées qui pourraient être surprenantes au moment où nous les prenons, et soyons persuadés que la bonne politique que nous continuerons de conduire en matière agricole permettra, là où il faut, de continuer à prendre des mesures à la frontière sans qu'il soit nécessaire d'ajouter une seule phrase, ni même un seul mot, à l'arsenal législatif. Les compétences générales nous sont accordées.

Je prendrai encore un deuxième exemple pour étayer ma cause en matière agricole, que j'emprunte à un tout autre domaine. Je veux parler de l'article 24quinquies de la constitution, lequel traite de la législation en matière d'énergie atomique et des prescriptions à prendre. Or, cet article ne parle absolument pas de mesures à la frontière en matière d'énergie atomique, ce qui n'a pas empêché le Conseil fédéral de prendre bel et bien des mesures à la frontière en matière d'énergie atomique, comme l'intérêt du pays le commandait. Ce qui est possible en ce domaine et dans tous les autres l'est également dans l'agriculture. Si nous n'avions pas cet antécédent de 87 ans, sans doute serais-je moins péremptoire dans ma démonstration, mais nous l'avons, et depuis 87 ans les choses se passent ainsi, il n'y a aucune raison pour que cela soit modifié ou remis en cause.

Je vous invite donc à repousser la proposition Küchler.

Abstimmung – Vote Für den Antrag Küchler Dagegen

12 Stimmen 17 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Büttiker

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, den Gegenvorschlag anzunehmen und ihn in der Stichfrage der Initiative vorzuziehen.

Art. 3

Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Büttiker

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'approuver le contre-projet et de lui accorder la préférence dans la troisième question.

Büttiker: So wie jetzt der Gegenvorschlag des Ständerates aussieht, bin ich natürlich nach wie vor – jetzt nach den Abstimmungen um so mehr – der Ansicht, dass auch das Parlament einen Akzent setzen sollte und für zweimal ja, also ja zur Initiative und ja zum Gegenvorschlag, votieren sollte.

Seit wir die Möglichkeit des doppelten Ja kennen, ist es das erste Mal, dass wir einer Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Es ist somit auch das erste Mal, dass wir die Gelegenheit haben, mit dieser Möglichkeit politisch umzugehen. Die Kommission war sich, wahrscheinlich aus Gewohnheit, gar nicht richtig bewusst, dass das doppelte Ja auch der Bundesversammlung neue Möglichkeiten der Beschlussfassung eröffnet und hat sich darüber nicht eingehend unterhalten.

Deshalb erlaube ich mir als Kommissionsmitglied, diese Frage im Plenum aufzuwerfen und einen zum Kommissionsergebnis abweichenden Antrag zu stellen. Wir haben als Rat gemäss Artikel 27 Geschäftsverkehrsgesetz folgende Möglichkeiten:

- 1. Die Initiative des Bauernverbandes zur Annahme zu empfehlen;
- 2. die Initiative des Bauernverbandes ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen;
- 3. die Initiative des Bauernverbandes zur Ablehnung zu empfehlen und den Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen das ist der Antrag der Kommissionsmehrheit;
- 4. keine Stellungnahme zur Initiative des Bauernverbandes abzugeben, den Gegenvorschlag zur Annahme und für die Stichfrage den Vorzug vor der Initiative zu empfehlen.

Ich meine, dass wir von vornherein die beiden ersten Varianten ausschliessen sollten und uns darauf konzentrieren können, ob wir neben der Empfehlung eines direkten Gegenvorschlages eine negative Abstimmungsempfehlung zur Initiative abgeben wollen oder nicht; die Empfehlung, die Initiative des Bauernverbandes anzunehmen, schlösse den Gegenvorschlag ja aus.

Für die Variante nein zur Initiative, ja zum Gegenvorschlag, so wie es die Kommissionsmehrheit vorschlägt, sind nach meiner Auffassung folgende Voraussetzungen nötig: Wir anerkennen den Revisionsbedarf der Verfassung im entsprechenden Bereich. Wir sind aber mit der Stossrichtung der Initiative grundsätzlich nicht einverstanden und wollen eine inhaltlich grundsätzlich andere Revision dem Volk zur Annahme empfehlen.

Für die Variante, für die ich votiere – keine Stellungnahme zur Initiative, ja zum Gegenvorschlag –, sind dementsprechend folgende Voraussetzungen nötig: Wir anerkennen den Revisionsbedarf der Verfassung im entsprechenden Bereich, sind jedoch der Auffassung, dass der vorgeschlagene Text – nicht grundsätzlich, aber formal und im konkreten Inhalt – als Verfassungstext nicht geeignet ist, und stellen deshalb eine bessere Alternative mit ähnlicher Stossrichtung der Initiative gegenüber.

Entscheidend für die Frage, ob wir eine Stellungnahme zur Initiative des Bauernverbandes abgeben oder nicht, ist, ob sich Initiative und Gegenvorschlag grundsätzlich in der Stossrichtung voneinander unterscheiden oder nicht.

Unterscheiden sie sich in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung nicht – nach meinem Empfinden ist das der Fall –, so wäre es meiner Ansicht nach falsch, dem Volk die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen, denn damit würden wir die Stossrichtung unseres eigenen Gegenvorschlages in Zweifel ziehen.

Mit der alleinigen Unterstützung des Gegenvorschlages bringen wir dem Stimmbürger gegenüber zum Ausdruck, dass wir die Revision im Sinne der Initiative als richtig erachten, aber diese in einer besseren und zweckmässigeren Form wollen.

Zur Argumentation von Frau Monika Weber möchte ich noch sagen: Wenn ihr die Unterstützung der Bauern- und Konsumenten-Initiative und des Gegenvorschlages recht ist, ist mir das doppelte Ja bei SBV-Initiative und Gegenvorschlag billig. Die Stunde der Wahrheit für die schweizerische Landwirtschaft ist gekommen. Wir müssen jetzt Farbe bekennen und Flagge zeigen. Wer für die Bauern ist und ihnen – wenn wir jetzt den Gegenvorschlag der Initiative gegenüberstellen – den Rücken stärken will, ist ganz klar für zweimal ja, auch hier im Parlament. Ich möchte Ihnen beantragen, dies im Sinne meines Antrages so zu signalisieren.

Ich habe bereits gesagt, dass wir das erste Mal vor dieser Möglichkeit stehen. In der Kommission ist diese Idee überhaupt nicht zur Sprache gekommen, das bestätigt auch das Protokoll. Nun habe ich mit dem Ratssekretariat über meinen Antrag gesprochen und gefragt, ob wir noch explizit eine Ablehnung der Initiative empfehlen müssen oder nicht. Die Staatsrechtler in diesem Saal verlangen eine Ablehnung der Initiative, und zwar separat in Artikel 1 des Beschlussentwurfes.

Nun muss ich dazu sagen: Wenn wir einen Gegenvorschlag machen, ist damit sowieso die Initiative abgelehnt; ich glaube, wir können gemäss Text von Artikel 27 Absatz 3ter Geschäftsverkehrsgesetz vorgehen: «Empfiehlt ein Rat die Initiative zur Verwerfung oder verzichtet er auf einen Antrag zur Initiative» – und ich möchte genau das erreichen –, «so beschliesst er darüber, ob er Volk und Ständen empfehlen wolle, den bereinigten Gegenentwurf anzunehmen und der Initiative in der Stichfrage vorzuziehen.»

Genau das möchte ich: Keinen Antrag zur SBV-Initiative, ja zum Gegenvorschlag, ja zum Gegenvorschlag bei der Stichfrage.

Jagmetti, Berichterstatter: Eigentlich kann ich nur wiederholen, was ich schon gesagt habe. Wenn wir auf eine Empfehlung verzichten können, so können wir auf eine Stellungnahme nicht verzichten. Nun will Herr Büttiker diese stillschweigend einbauen und offenbar sagen: Indem wir einen Gegenvorschlag machen, lehnen wir die Initiative ab; oder – wenn Sie eine mildere Wendung brauchen wollen, Herr Büttiker; das geht verfassungsrechtlich noch –, wir würden der Initiative nicht zustimmen. Aber um das kommen wir nicht herum, sonst gibt es keinen Gegenvorschlag.

Das ergibt sich auch aus dem Geschäftsverkehrsgesetz, aus Artikel 27 Absatz 3. Also müssen wir entweder in Artikel 1 des Beschlussentwurfes einen Absatz 3 einfügen und sagen: «Die Bundesversammlung stimmt der Initiative nicht zu», oder wir müssen das in die Einleitung von Artikel 2 schreiben. Aber einfach ohne jede Wertung am Schluss sagen, dass wir die Tür zum doppelten Ja offen lassen, das geht meines Erachtens nicht. Wir lassen sie offen, das ist völlig klar.

Wenn wir Initiative und Gegenvorschlag einander gegenüberstellen, ist das doppelte Ja nach Artikel 121bis Bundesverfassung statthaft. Aber eine Stellungnahme müssen wir abgeben. Also, wenn Sie uns nicht vorschlagen, Herr Büttiker, in Artikel 1 einen Absatz 3 beizufügen oder die Einleitung von Artikel 2 entsprechend zu ändern, geht die Sache meines Erachtens einfach nicht auf, und dann bleibt nichts anderes übrig, als Ihren Antrag abzulehnen.

Rüesch: Der Antrag von Herrn Büttiker hat ganz sicher etwas Bestechendes an sich. Er möchte sagen: «Die Initiative des Bauernverbandes ist grundsätzlich zu begrüssen, aber wir haben eine andere Variante.» Wir kommen aber nicht um einen Führungsauftrag herum. Wenn wir einen Gegenvorschlag ausarbeiten, müssen wir – bei aller Sympathie für die Initiative des Bauernverbandes – sagen: Nein, wir haben etwas anderes

Ich stelle mir vor, dass beim Volk eine Verunsicherung entsteht, wenn wir schon auf unserer Stufe so quasi mit diesem doppelten Ja spielen. Wir haben Erfahrungen gemacht, vor allem im Rahmen der Finanzvorlagen. Je komplizierter eine Vorlage ist, desto schwerer hat sie es. Wir haben immer wieder festgestellt, dass das Volk möglichst einfache Vorlagen haben will. Die einfache Vorlage zeigt, dass unsere Sympathie zu den Bauern so gross ist, dass wir sogar eine bessere Lösung gefunden haben als das, was die Bauern wollten, also etwas, das noch besser ist, nämlich den Gegenvorschlag.

Gehen Sie doch auf diese einfache Form ein und komplizieren Sie die Sache nicht auf unserer Stufe. Das doppelte Ja wird noch kompliziert genug, und es soll nicht schon auf unserer Stufe angepeilt sein.

Ich bitte Sie deshalb, den gutgemeinten Antrag abzulehnen und der Kommission zuzustimmen.

Büttiker: Zu Herrn Jagmetti möchte ich sagen: Wenn man es so macht, wie Sie vorschlagen, muss man es in Zukunft vielleicht bei noch klareren Dingen auch so machen. Das bedeutet, dass der Artikel 27 Geschäftsverkehrsgesetz sehr wahrscheinlich in seinem Wortlaut nicht stimmt.

Zu Herrn Rüesch: Es hat sich natürlich einiges geändert. Seit wir in der Volksabstimmung das doppelte Ja haben, hat das Parlament eine etwas andere Stellung als vorher.

Ich glaube, es ist eine klare Stellungnahme – vor allem auch gegenüber der Bauernbevölkerung; da bin ich mit Ihnen einverstanden –, wenn man sagt: Wir geben zur SBV-Initiative keine Stellungnahme ab, wir befürworten den Gegenvorschlag, und wir befürworten – in der Stichfrage – den Gegenvorschlag des Bundesrates und ziehen ihn der Initiative vor. Denn diese Frage stellt sich im Abstimmungskampf ja auch; sie wird sich im Abstimmungskampf wieder zeigen und an die Oberfläche kommen. Dann müssen Sie Ihrem Wahlvolk genau Auskunft geben, wie es bei der Stichfrage aussieht.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Gouverner, c'est choisir; être parlementaire, c'est aussi choisir. Vous n'êtes pas devant une urne où vous avez à dire oui ou non. Vous êtes dans un parlement où on a élaboré tous les détails d'un contre-projet, où l'on a pu pendant plusieurs heures, en commission, puis en plénum, soupeser les intérêts, les avantages de l'un et l'autre des projets. Le peuple, qui s'attend à être gouverné et qui attend de son Parlement les lumières issues du débat, demande que le Parlement lui dise ce qu'il a choisi. Libre à lui ensuite de prendre souverainement la décision qu'il peut prendre et d'avoir à sa disposition cette nouvelle arme du double oui qui élargit, en effet, la gamme de son choix. Mais, au niveau du Parlement vous devez dire clairement non à une initiative et, éventuellement, lui opposer un contre-projet ou bien alors oui à une initiative, mais alors ne plus faire de contre-projet. Le choix au niveau du parlementaire est là. Je vous demande de vous y tenir.

Nous avons toutes bonnes raisons de préférer le contre-projet sorti du laminoir et du laboratoire de réflexion de la commission et du plénum par rapport au texte originel de l'initiative. Ne serait-ce que pour cet argument, M. Büttiker – que je citais au début de ce débat, lors de l'entrée en matière –, la proposition décidée par le Conseil des Etats ce matin tient en un article constitutionnel. L'unité de la matière est toute entière concentrée dans cet article, alors que vous auriez deux sources constitutionnelles avec la formule que nous propose l'initiative de l'Union suisse des paysans.

Secondement, quant à la substance de ces deux textes, vous avez vu combien, dans l'élaboration et la discussion que nous avons eues, nous avons réellement amélioré le contenu par rapport à ce que nous propose l'Union suisse des paysans.

Permettez-moi de vous dire que j'ai le plus grand respect pour l'Union suisse des paysans. J'ai surtout le plus grand respect pour le courage que ses dirigeants mettent à vouloir transformer les conditions de notre production agricole. Et ça n'est pas – permettez-moi l'expression vulgaire – shooter l'Union suisse des paysans que de dire non à son initiative. C'est tout simplement préférer à cette initiative, qui présente beaucoup d'aspects positifs, un contre-projet qui est encore meilleur.

Voilà le sens que le Conseil fédéral donne au choix qu'il vous a proposé. C'est cette direction que je vous demande – en Parlement responsable – de prendre en refusant la proposition de M. Büttiker et en choisissant clairement le non à l'initiative de l'Union suisse des paysans et le oui au contre-projet que nous venons d'élaborer.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 27 Stimmen
Für den Antrag Büttiker 4 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen (Einstimmigkeit)

B. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Bauern und Konsumenten – für eine naturnahe Landwirtschaft»
B. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Paysans et consommateurs – pour une agriculture en accord avec la nature»

Zimmerli: Ich bin der Meinung, dass wir den Beschlussentwurf B nicht heute behandeln können, und zwar aus folgenden Gründen:

Artikel 28 des Geschäftsverkehrsgesetzes schreibt vor, dass Initiativen zum gleichen Gegenstand in einer klaren zeitlichen Abfolge nacheinander behandelt werden müssen, und zwar auch im Parlament.

Man darf die Vorlage einer Zweitinitiative – das steht im Gesetz – nur der Volksabstimmung unterbreiten, wenn eine erste Abstimmung zur ersten Initiative durchgeführt worden ist; entsprechend hat nach dem klaren Wortlaut von Artikel 28 des Geschäftsverkehrsgesetzes auch die Behandlung im Parlament zu erfolgen.

Wenn ich Ihnen also beantrage, zurzeit auf den Beschlussentwurf B nicht einzutreten, so nicht etwa deshalb, weil ich einem überspitzten Formalismus frönen möchte, sondern weil ich überzeugt bin, dass der Gesetzgeber gute Gründe gehabt hat, eine solche Vorschrift aufzustellen.

Es ist ein Gebot der politischen Klugheit, die Diskussion zu diesem Beschlussentwurf B nicht jetzt zu führen. Warum? Wenn wir dies täten, würden wir uns der Möglichkeit berauben, allenfalls in Kenntnis der Volksabstimmung zur Initiative und zum Gegenvorschlag, die wir soeben verabschiedet haben, einen neuen Gegenvorschlag entgegenzustellen, wenn ein politischer Bedarf dafür bestehen würde.

Das Parlament kann nicht zweimal oder dreimal zu einer Volksinitiative Stellung nehmen, sondern nur einmal, und jetzt ist noch nicht der Zeitpunkt dazu. Artikel 28 des Geschäftsverkehrsgesetzes ist meines Erachtens denkbar klar.

Ich beantrage Ihnen deshalb, zurzeit auf diesen Beschlussentwurf B nicht einzutreten.

Jagmetti, Berichterstatter: Wir werden jetzt nicht ein verfassungsrechtliches Seminar miteinander durchführen. (Zwischenruf Schmid Carlo: Doch, doch!) Ich nehme die Idee gerne auf, Herr Schmid, aber es ist immerhin schon Mittag. Es ist ganz klar, dass die Volksabstimmung nicht gleichzeitig stattfinden kann, das ist unbestritten und wurde auch in früheren Situationen dieser Art immer gleich behandelt.

Die Kommission ist der Auffassung gewesen, das Nacheinanderbehandeln schliesse das Behandeln im gleichen Zug nicht aus. Herr Zimmerli ist der Auffassung, man müsse zunächst die Volksabstimmung abwarten, bevor man vorgehen könne. Meines Erachtens lassen die gesetzlichen Bestimmungen beide Varianten zu. Herr Zimmerli ist der Meinung, nur seine Möglichkeit sei zugelassen. Meines Erachtens ist das ein Entscheid, den das Parlament zu treffen hat.

Ich verkenne nicht, dass der Vorteil seines Vorgehens darin liegt, dass wir die Freiheit haben, zur zweiten Initiative noch einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Wir haben über diese Frage kurz in der Kommission gesprochen. Die Kommission war der Auffassung, man könne das jetzt behandeln, wenn man getrennt darüber abstimme. Im übrigen liegt eine einheitliche Botschaft des Bundesrates vor; es mag sein, dass uns das mitbeeinflusst hat, diesen Weg zu gehen.

Aber unbestritten ist, dass die Abstimmungen nicht gleichzeitig stattfinden.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Le gouvernement a voulu exposer la situation la plus large en un seul élan et démontrer que, pour l'une et l'autre des initiatives qui sont fort proches par leurs préoccupations, mais moins par leur contenu exact, la solution d'un contre-projet était préférable. Vous n'auriez sans doute pas compris que nous présentions cela en pièces détachées et successives, soit un jour un message sur la première initiative, et ultérieurement un autre message sur la seconde. Il était indispensable que vous ayez la présentation globale, d'autant plus, Monsieur le Président, que la consultation sur le contre-projet l'avait demandée expressément et que nous opposions formellement ce contre-projet à la première initiative et substantiellement aussi à la seconde. Il était également indispensable que les milieux consultés soient informés officiellement de l'opinion du Conseil fédéral sur ces deux initiatives et pas seulement sur l'une d'entre elles. De surcroît, nous avons simplifié les procédures en donnant au Parlement connaissance de l'ensemble du dossier en un seul document A l'autre extrémité de la machine, c'est-à-dire au niveau du peuple souverain, je l'ai répété ce matin et tous les orateurs viennent de le dire, la votation populaire sur la première initiative et le contre-projet et la votation sur la deuxième initiative ne peuvent pas avoir lieu le même dimanche. Elles doivent être séparées par un délai d'une année, je crois. C'est en tout cas une consultation qui ne tombe pas le même dimanche

Quant au traitement parlementaire, le Conseil fédéral n'a pas d'a priori, car ce n'est pas son affaire, mais plutôt celle du Parlement, de décider quand il veut traiter les projets successivement. Personnellement, je serais assez enclin à penser que la proposition de M. Zimmerli a pour elle la logique et que vous pourrez vous prononcer en meilleure connaissance de cause sur la seconde initiative, laquelle devra de toute façon, si elle n'est pas retirée, être soumise au peuple lorsque vous aurez enregistré les résultats de la première initiative, éventuellement du contre-projet. De ce point de vue-là, à titre tout à fait personnel, je jugerais en effet tout à fait justifiable que l'arrêté B ne fût pas traité aujourd'hui.

Encore une fois, je n'exprime qu'un avis personnel, le Conseil fédéral laisse au Parlement la totale liberté de décision dans ce domaine. Vous êtes meilleurs gardiens de la constitution que moi et vous n'avez à respecter que l'absolue nécessité de distinguer dans le temps les deux votes populaires.

Abstimmung – Vote Für den Antrag Zimmerli Für den Antrag der Kommission

S

26 Stimmen 8 Stimmen

Präsident: Die Behandlung der Vorlage wird ausgesetzt.

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.416

Parlamentarische Initiative (WAK-SR)
Solidaritätsbeiträge in der Landwirtschaft Initiative parlementaire (CER-CE)
Contributions de solidarité dans l'agriculture

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1992, Seite 452 – Voir année 1992, page 452 Beschluss des Nationalrates vom 27. April 1993 Décision du Conseil national du 27 avril 1993

Art. 25bis

Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Delalay

Abs. 3

.... ausnahmsweise das BLW oder regionale Organisationen, falls diese vor 1992 Beiträge erhoben hatten, damit beauftragen.

Art. 25bis

Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Delalay Al. 3

.... l'Office fédéral de l'agriculture ou des organisations régionales si elles prélevaient des contributions avant 1992.

Jagmetti, Berichterstatter: Wir haben uns, wie Sie sich vielleicht erinnern werden, vor einem Jahr mit der Frage der Ergänzung des Alkoholgesetzes durch Bestimmungen über die Solidaritätsbeiträge im Obstbau befasst und entsprechende Gesetzesbestimmungen verabschiedet.

Frau Simmen hatte uns in der Kommission und im Plenum mit einer parlamentarischen Initiative beantragt, diese Solidaritätsbeiträge auf eine allgemeine Leistung im Rahmen der Landwirtschaft auszuweiten. Diese parlamentarische Initiative hat der Rat aufgenommen. Sie haben ihr am 11. Juni 1992 gestützt auf einen entsprechenden Antrag zugestimmt. Der Nationalrat ist seinerseits darauf eingetreten. Jetzt liegen noch einige Differenzen vor, die wir zu bereinigen haben.

Bei dieser Differenzbereinigung geht es also um Artikel 25bis des Landwirtschaftsgesetzes. Der Nationalrat hat einige Aenderungen gegenüber unseren Beschlüssen vorgenommen. Die ständerätliche Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat in diesen Fragen.

Darf ich Sie auf die Unterschiede hinweisen? Es geht in Artikel 25bis Absatz 1 Buchstabe c darum, dass die Solidaritätsbeiträge dann für alle verpflichtend werden können, wenn zwei Drittel der Produzenten zugestimmt haben. Wir hatten uns selbst mit der Hälfte begnügt. Es geht also hier um die Erhöhung der Schwelle von 50 auf 66,66 Prozent.

Dann haben Sie in Absatz 2 eine Aenderung, indem die Solidaritätsbeiträge progressiv gestaltet werden können und 4 Prozent des mittleren Rohertrages nicht überschreiten dürfen. Der Nationalrat ist von 2 Prozent ausgegangen und hat noch eine Präzisierung beigefügt: «.... aus dem von der Selbsthilfe betroffenen Produktionszweig».

Bei Absatz 3 hatten wir die Erhebung durch das Bundesamt für Landwirtschaft vorgesehen, mit der Möglichkeit, eine andere Stelle zu beauftragen. Der Nationalrat hat umgestellt und prioritär die Branchenorganisationen unter Kontrolle durch das Bundesamt vorgesehen, mit der Möglichkeit, eine abweichende Lösung vorzusehen, d. h. ausnahmsweise das Bundesamt mit der Aufgabe zu beauftragen.

Schliesslich: Die Verpflichtung der Branchenorganisationen zur öffentlichen Rechnungsablage ist in einem neuen Absatz 6 geregelt und hängt damit zusammen, dass die Erhebung nach Absatz 3 durch die Branchenorganisationen erfolgen wird.

Also: Schwelle bei zwei Drittel statt bei 50 Prozent, Höhe 2 Prozent statt 4 Prozent und Erhebung durch Branchenorganisationen statt durch das Bundesamt für Landwirtschaft – bei beiden Varianten mit der Umkehrmöglichkeit.

Das sind die Aenderungen, die der Nationalrat beschlossen hat. Die Kommission des Ständerates empfiehlt Ihnen in all diesen Punkten Zustimmung zum Nationalrat.

Bloetzer: Unserem Kollegen Delalay geht es bei seinem Antrag darum, sicherzustellen, dass die Erhebung der Solidaritätsbeiträge im Normalfall nicht nur durch die Branchenorganisation erfolgt, sondern dass dort, wo vor 1992 solche Erhebungen durch regionale Organisationen vorgenommen wurden, dies auch in Zukunft getan werden kann.

Wenn der Bundesrat erklären kann, dass der Geist der Formulierung, wie sie vom Nationalrat beschlossen wurde, in diesem Sinne zu interpretieren ist, so ist damit das Ziel des Antrages Delalay erreicht; ich könnte den Antrag unter dieser Voraussetzung zurückziehen.

Jagmetti, Berichterstatter: Die Kommission hatte keine Gelegenheit, sich zu diesem Antrag zu äussern. Die Idee, dass auch Branchenorganisationen unter Kontrolle des BLW Solidaritätsbeiträge erheben können, liegt eigentlich in der allgemeinen Zielrichtung. Aber einen formellen Antrag der WAK kann ich Ihnen dazu nicht stellen.

Schmid Carlo: Ich möchte Ihnen beantragen, bei Absatz 3 an der Fassung des Ständerates festzuhalten, mit allen Konsequenzen, die sich dann daraus ergeben. Warum?

Sehen Sie, hier werden von den Branchenorganisationen bei ihren eigenen Mitgliedern Solidaritätsbeiträge erhoben. Und der Zweck der Uebung besteht darin, in besonderen Fällen, die dann vom Bund akzeptiert werden, auch die Nichtmitglieder zu solchen Solidaritätsbeiträgen anzuhalten.

Nun versetzen Sie sich einmal in die Lage eines nicht organisierten Landwirts. In der Regel hat er einen bestimmten Grund, warum er nicht organisiert ist; er will nicht organisiert sein. Das ist sein gutes Recht; ob es gescheit ist oder nicht, ist eine andere Frage, aber er will sich nicht organisieren lassen.

Ist es schweizerische Art, dass man solche Entscheide nicht respektiert und ihn in eine Kartei aufnimmt, in der er partout nicht sein will? Dass er vom Bund als Produzent geführt wird, Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Landwirtschaft. Volksinitiativen

Agriculture. Initiatives populaires

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1993

Année Anno

Band III

Volume

Volume

Session Sommersession
Session Session d'été
Sessione Sessione estiva

Rat Ständerat

Conseil Conseil des Etats
Consiglio Consiglio degli Stati

Sitzung 10

Séance

Seduta

Geschäftsnummer 92.070

Numéro d'objet

Numero dell'oggetto

Datum 15.06.1993 - 08:00

Date

Data

Seite 478-501

Page

Pagina

Ref. No 20 023 069

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.